



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Datum: Montag, 11. Dezember 2023
Zeit: 19.30 Uhr
Ort: Saal «Heinrich von Hünenberg»



Budget 2024

Das Budget 2024 rechnet mit einem voraussichtlichen Ertragsüberschuss von CHF 0.9 Mio. Dieses Ergebnis basiert auf einem Steuerfuss von 57 % und somit auf einer Steuerfussenkung von 3 % gegenüber dem Vorjahr. Nettoinvestitionen sind im Umfang von CHF 4.1 Mio. vorgesehen.

Seite 14



Einführung eines neuen Umwelt- und Energierегlements

Das neue Reglement bezweckt die Umsetzung von Umwelt- und Energieförderprogrammen sowie der Beratungen, Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmassnahmen zur Erreichung von Umwelt- und Energiezielen. Für die Finanzierung soll ein Rahmenkredit über vier Jahre von CHF 1.26 Mio. eingeholt werden.

Seite 30



Teilrevision Personalreglement

Das Personalreglement der Gemeinde Hünenberg ist infolge Veränderungen des kantonalen Personalgesetzes anzupassen. Die Überlegungen des Kantons zur Optimierung des Reglements werden übernommen. Das Lohnsystem wird auf Lohnbänder umgestellt und die Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) durch Erhöhung des Lohnbandmaximums integriert. Der Ferienanspruch wird bei weiterhin gültiger 42-Stundenwoche um fünf Tage erhöht.

Seite 42



Gemeinde Hünenberg

Parteierversammlungen

Die Mitte Hünenberg:	Dienstag, 28. November 2023, 20.00 Uhr, Zentrum «Heinrich von Hünenberg» (Hauptsaal)
FDP Hünenberg:	Dienstag, 28. November 2023, 20.00 Uhr, Zentrum «Heinrich von Hünenberg» (Einhornsaal)
Grünes Forum Hünenberg:	Dienstag, 28. November 2023, 20.00 Uhr, Zentrum «Heinrich von Hünenberg» (Foyer)
Schweizerische Volkspartei SVP:	Donnerstag, 30. November 2023, 19.30 Uhr, Restaurant Degen
Sozialdemokratische Partei SP:	Keine Versammlung

Impressum

Redaktion	Robin Ammann, Désirée Seuret, Beste Cultu, Stéphanie Suter, Heinz Amstad, Christian Bollinger, Donato Andrianello, Jean-Claude Wenger
Gestaltung	Solange Glutz
Titelfoto und Fotos	diverse Bilder von Hünenberg von Andreas Busslinger (www.andreasbusslinger.ch)
Auflage	4'500

Gemeindepräsidentin Renate Huwyler beantwortet die wichtigsten Fragen



Weshalb wird trotz prognostiziertem Ertragsüberschuss 2024 nur eine Steuersenkung von 3 % beantragt?

Bei der Beantragung der Steuerfusshöhe wird jeweils nicht nur das aktuelle Ergebnis, sondern auch weitere gegenwärtige wie künftige Gegebenheiten berücksichtigt. Mit einem Steuerfuss von 57 % wird in den Planjahren 2024 bis 2028 ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht. Weiter möchte der Gemeinderat mit dieser erneuten Senkung den vergangenen sehr positiven Ergebnissen Rechnung tragen. Von einer noch höheren Reduktion sieht der Gemeinderat aufgrund der hohen anstehenden Investitionen in den Planjahren 2024 bis 2028 und Folgejahren ab.

Warum wird am bewährten System der Finanzierung der Förderprogramme gekoppelt an den (Strom-)Konzessionseinnahmen nicht festgehalten?

Mit der Finanzierung über Rahmenkredite kann die Einwohnergemeindeversammlung regelmässig Einfluss auf die Höhe der Fördermittel nehmen. Die Ausschöpfung der Förderprogramme ist im Umweltbereich schwer einschätzbar, da das Förderprogramm neu ist. Im Energiebereich wurde das Förderprogramm insbesondere in den letzten Jahren stark ausgeschöpft. Über das vorgeschlagene Finanzierungssystem kann nach Ende der Periode eines Rahmenkredites ein neues Kreditbegehren gestellt werden, dass auf die gesammelten Erfahrungen, den Stand der übergeordneten Gesetzgebung und der Technologie reagieren kann.

«Unsere Gemeindestrassen sind gut in Schuss». Warum muss mit so hohen Investitionen in den nächsten vier Jahren gerechnet werden?

Im Sommer 2023 hat die Gemeinde Hünenberg das gesamte Strassennetz digital inventarisiert und die Strassenzustände neu erfasst und beurteilt. Der Wiederbeschaffungswert Gemeindestrassen, Fuss- und Radwege beläuft sich auf rund CHF 83'000'000. (Stand 2024 ohne Abklassierung der Kantonsstrassen). Der jährliche Wertverlust beläuft sich auf CHF 890'000. Um den jährlichen Wertverlust auszugleichen und den mittleren bis guten Strassenzustandsindex stabil zu halten, sind die jährlichen finanziellen Mittel von CHF 500'000 gemäss beantragtem Rahmenkredit notwendig. Die Gemeinde Hünenberg ist gesetzlich verpflichtet (Werkeigentümerhaftung Art. 58 OR), den Erhalt der Strassen sicher zu stellen. Der stetig steigende Anspruch an den öffentlichen Raum, die Versorgungssicherheit und der Mobilitätsanspruch erfordern eine sorgfältige und koordinierte Planung, um die finanziellen Mittel wirtschaftlich einzusetzen.



Vorlagen und weitere Unterlagen auf dem Internet

Sämtliche Vorlagen, das Protokoll und das Budget mit den Detailkonti können auf unserer Website www.huenenberg.ch unter der Rubrik «Politik» (Einwohnergemeindeversammlung > nächste Einwohnergemeindeversammlung) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Hünenberg wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB) oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach erfolgter melderechtlicher Anmeldung bei der Einwohnergemeinde ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes **innert 20 Tagen** seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist **innert zehn Tagen** seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am **zehnten Tag** nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Wichtige verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Gemeindeversammlung

Anträge der Stimmberechtigten (§ 76 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann Änderungsanträge stellen, soweit dies das Gesetz nicht ausschliesst. Über Ordnungsanträge wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission entscheidet die Versammlung unverzüglich.

Abstimmungen (§ 77 f. Gemeindegesetz)

Es entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten. Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt, ausser bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis ergehen.

Stimmgleichheit (§ 79 Gemeindegesetz)

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird. Ergibt auch die Wiederholung Stimmgleichheit, ist der Beschluss nicht zu Stande gekommen.

Urnenabstimmung (§ 66 Abs. 2 Gemeindegesetz)

Ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann spätestens nach der Schlussabstimmung zu einem Traktandum eine Urnenabstimmung verlangen, ausgenommen davon sind Steuerfuss, Budget und Jahresrechnung.

Motion (§ 80 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann beim Gemeinderat eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand einreichen. Ist eine Motion spätestens 90 Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, ist an dieser Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung der Motion abzustimmen. Wird die Motion innerhalb von 90 Tagen vor der Gemeindeversammlung eingereicht, so ist an der nächsten Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Interpellation (§ 81 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung stehenden Geschäfte Fragen stellen sowie Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderer mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ist die Interpellation spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich eingereicht worden, muss sie sofort (an der Gemeindeversammlung) beantwortet werden. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.

Traktanden Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

	Seite
1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023	8
2. Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2024 bis 2028	10
3. Budget für das Jahr 2024 und Festsetzung des Steuerfusses	14
4. Einführung eines neuen Umwelt- und Energiereglements sowie Aufhebung des bestehenden Energiereglements, Kreditbegehren für die Umsetzung der Umwelt- und Energieförderprogramme und Motion der SP Hünenberg betreffend Umweltprozent	30
5. Kreditbegehren für die Sanierung von Gemeindestrassen in den Jahren 2024 bis 2027 (Rahmenkredit)	40
6. Teilrevision Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals (Personalreglement)	42
7. Teilrevision Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären (Entschädigungsreglement)	56
8. Zwischenbericht zum Kreditbegehren für die Projektierung der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Kemmatten A	60
9. Interpellation von Eigentümern der Gartensiedlung Moos Hünenberg betreffend der Renovation und der Verwendung des ehemaligen Kindergarten Moos	61

Im Anschluss findet ein Apéro statt.

Traktandum 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023

Das ausführliche Protokoll liegt im Gemeindehaus (Einwohnerdienste) zur Einsichtnahme auf. Es kann auch auf der gemeindlichen Website (www.huenenberg.ch) unter der Rubrik «Politik» (Einwohnergemeindeversammlung/Archiv) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Kurzfassung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023, 19.30 Uhr, im Saal «Heinrich von Hünenberg», haben 155 Stimmberechtigte teilgenommen. Den Vorsitz führte Gemeindepräsidentin Renate Huwyler. Es wurde Folgendes beschlossen:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

2. Verwaltungsbericht 2022

Vom Verwaltungsbericht wurde Kenntnis genommen.

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 und von Kreditabrechnungen

Die Jahresrechnung 2022, die mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'689'371 abschloss, wurde einstimmig genehmigt wie auch drei Abrechnungen über bewilligte Kredite. Zudem wurde dem Antrag des Gemeinderates auf vollumfängliche Zuweisung des Überschusses ins Eigenkapital der Gemeinde einstimmig zugestimmt.

4. Motion von Rita Hofer, Karin Baumgartner, Anna Bieri, Heinz Achermann, Beat Unternährer, Anita Zimmermann und Daniel Burkard betreffend Erweiterung der Freiwilligenarbeit mit einer «koordinierten Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften» nach dem Modell KISS – Umsetzung und Abschreibung

Die Versammlung nahm vom Bericht zur Tätigkeit der Genossenschaft KISS Hünenberg Kenntnis und beschloss einstimmig, die Motion «koordinierte Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften» als erledigt abzuschreiben.

5. Interpellation von Christof Gassner zur Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner im Seegebiet im Rahmen der Ortsplanung – Antwort des Gemeinderates

Von der Antwort wurde Kenntnis genommen.

6. Interpellation von Christof Gassner zu den Legislaturzielen der Gemeinderäte – Antwort des Gemeinderates

Von der Antwort wurde Kenntnis genommen.

7. Interpellation von Christof Gassner zum Zythusareal – Antwort des Gemeinderates

Von der Antwort wurde Kenntnis genommen.

8. Interpellation von Christof Gassner zu «meinen (zu) vielen Eingaben» – Antwort des Gemeinderates

Von der Antwort wurde Kenntnis genommen.

Nach der Versammlung wurde Gemeindeschreiber Guido Wetli offiziell verabschiedet.

Schluss der Gemeindeversammlung: 20.30 Uhr.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 ist zu genehmigen.

Hünenberg, 31. Oktober 2023

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber



Traktandum 2

Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2024 bis 2028

Allgemeines

Der Finanz- und Investitionsplan soll einen Überblick über die erwartete Entwicklung des gemeindlichen Finanzhaushaltes geben. Er ist somit ein Planungsinstrument und kein Beschluss, der Ausgaben auslöst. Er wird jährlich den sich abzeichnenden Änderungen der Verhältnisse und der gemeindlichen Finanzlage angepasst. Die Zahlen der geplanten Kredite wurden aufgrund von Erfahrungswerten eingesetzt. Falls eine geplante Investition realisiert werden soll, wird entweder ein Verpflichtungskredit mittels separater Vorlage der Einwohnergemeindeversammlung unterbreitet oder es wird ein Budgetkredit in der Investitionsrechnung eingeholt (bei Ausgaben unter CHF 300'000).

Finanzplan (inkl. Erfolgsrechnung)

Basierend auf dem Budget 2024 wurde der Finanzplan der Jahre 2024 bis 2028 erstellt. Diese mittelfristige Planung beinhaltet diverse Unsicherheiten wie zum Beispiel die Einschätzung der zukünftigen Konjunkturlage, welche die relevanten Faktoren wie Steuereinnahmen, Teuerung oder Zinsniveau beeinflusst. Für die Planjahre ab 2024 wird mit einer stabil-positiven Entwicklung der Steuereinnahmen gerechnet. Positive wie negative Überraschungen (z. B. Ansiedlung/Wegzug grösserer Steuerzahlerinnen bzw. Steuerzahler) sind möglich, können jedoch nicht eingeplant werden. Eine weitere Unbekannte auf der Ertragsseite ist die Entwicklung des innerkantonalen Zuger Finanzausgleichs (ZFA). Im Jahr 2024 wird gegenüber den Vorjahren ein höherer ZFA-Beitrag budgetiert (aufgrund positiver Entwicklungen in den ZFA-Gebergemeinden), worauf auch der Ertragsüberschuss im Jahr 2024 zurückzuführen ist. Die Nachhaltigkeit dieser positiven ZFA-Beitragsentwicklung wird mit Zweidrittel geschätzt, worauf der Rückgang im Jahr 2025 zurückzuführen ist.

Auf der Aufwandseite wird von einem moderaten Wachstum des Personal-, Sach- und Transferaufwandes ausgegangen. Die Abschreibungen erhöhen sich geringfügig aufgrund der aktuellen und anstehenden Investitionen, welche in Betrieb genommen werden.

In den Planjahren werden im Durchschnitt ausgeglichene Ergebnisse mit einem mittelfristig haltbaren Steuerfuss von 57 % des kantonalen Einheitsansatzes angestrebt. So wird die gemeindliche Finanzstrategie bei allen drei Kennzahlen in den Jahren 2024 bis 2026 eingehalten. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Investitionen ab dem Jahr 2025 wird ab 2027 voraussichtlich eine Nettoschuld entstehen und die Finanzmarktschuld die CHF 25'000'000 Grenze überschreiten.

Der Gemeinderat sieht den haushälterischen Umgang mit den Finanzen als Daueraufgabe. Mittel- bis langfristig soll ein durchschnittliches Nettovermögen angestrebt werden.

Investitionsplan

Der Investitionsplan ist unterteilt in «bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)», «Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)», «geplante Projekte» und «Projekte von Anlagen im Finanzvermögen».

Der Investitionsplan zeigt in den Jahren 2024 bis 2028 ein hohes Investitionsvolumen (Mittelwert ca. CHF 12'380'000 pro Jahr) auf.

Die Detailangaben sind auf den Seiten 12 und 13 ersichtlich.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Finanz- und Investitionsplan zur Kenntnis genommen. Sie hat keine weiteren Bemerkungen dazu.

Kenntnisnahme

Der Gemeinderat ersucht die Einwohnergemeindeversammlung, vom Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2024 bis 2028 Kenntnis zu nehmen.

Hünenberg, 31. Oktober 2023

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber

Finanzplan

Erfolgsrechnung

in CHF 1'000	Budget 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Aufwand					
30 Personalaufwand	32'247	32'892	33'468	33'970	34'395
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'308	7'344	7'381	7'418	7'455
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'675	5'705	5'780	5'971	5'850
34 Finanzaufwand	385	385	385	385	385
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen					
36 Transferaufwand (ohne 362 und 366)	9'750	9'799	9'848	9'897	9'947
362 nationaler Finanzausgleich					
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	4	16	17	17	17
Ertrag					
40 Fiskalertrag	-25'061	-25'938	-26'846	-27'786	-28'758
41 Regalien und Konzessionen	-522	-522	-522	-522	-522
42 Entgelte	-4'025	-4'045	-4'065	-4'085	-4'106
43 Verschiedene Erträge	-7	-7	-7	-7	-7
44 Finanzertrag	-710	-594	-594	-594	-1'294
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-147				
46 Transferertrag (ohne 462)	-10'915	-10'970	-11'025	-11'080	-11'135
462 innerkantonaler Finanzausgleich	-14'881	-13'393	-13'460	-13'527	-12'345
Ertrags-/Aufwandüberschuss	-898	674	360	57	-119
Investitionen					
Verwaltungsvermögen	4'128	13'932	16'078	15'538	12'238
Finanzvermögen	950	3'220	3'250	3'000	1'950
Total	5'078	17'152	19'328	18'538	14'188
Kennziffern					
Steuerfuss in Prozenten	57 %	57 %	57 %	57 %	57 %
Selbstfinanzierungsgrad					
Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition	155.8 %	36.2 %	33.8 %	38.2 %	48.9 %
Selbstfinanzierungsanteil					
Selbstfinanzierung in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	11.4 %	9.1 %	9.6 %	10.3 %	10.3 %
Investitionsanteil					
Bruttoinvestitionen in Prozenten der gesamten Ausgaben	8.6 %	21.6 %	23.9 %	23.1 %	19.0 %
Kapitaldienstanteil					
Kapitaldienst in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	10.5 %	10.3 %	10.7 %	11.3 %	11.3 %
Einwohneranzahl					
ständige Wohnbevölkerung 31.12.	9'000	9'025	9'050	9'075	9'100
Finanzierungsfehlbetrag	-1'351	12'105	13'892	12'608	8'203
Nettoschuld pro Einwohner/in in CHF	-2'967	-1'982	-806	253	940
Finanzstrategie der Gemeinde Hünenberg *					
Finanzmarktschuld (beträgt höchstens CHF 25'000'000) inkl. Finanzierung des Finanzvermögens	6'000	6'000	13'900	26'500	34'700
Nettoschuld (muss mindestens kleiner 0 sein)	-26'699	-17'888	-7'296	2'292	8'551
Zinsbelastungsanteil (beträgt höchstens 2 Prozent)					
Nettozinsen in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	0.4 %	0.5 %	1.0 %	1.4 %	1.7 %
Ergebnis	3/3 Zielgrößen erfüllt	3/3 Zielgrößen erfüllt	3/3 Zielgrößen erfüllt	1/3 Zielgrößen erfüllt	1/3 Zielgrößen erfüllt

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

* Alle diese Zielgrößen müssen verletzt sein, bis der Gemeinderat aufzuzeigen hat, wie die Überschreitung innerhalb von acht bis zehn Jahren bereinigt werden kann.

Investitionsplan

	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)							
Grundstücke							
Erwerb von Grundstücken	22.06.2015	5'000'000					
Neugestaltung der Park-, Grün- und Freizeitfläche (GS 2200)	18.06.2023	850'000	240'000	300'000	300'000		
Tiefbauten							
Genereller Entwässerungsplan (GEP) – Massnahmen 2023–2026	12.12.2022	2'000'000	500'000	500'000	500'000		
Anschlussgebühren Kanalisation 2023–2026			-500'000	-500'000	-500'000		
Hochbauten							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Projektdefinition, Planerevaluation und Projektierung)	20.06.2022	1'614'000	1'000'000	600'000			
Schulhaus Kemmatten A: Totalsanierung (Planerevaluation und Projektierung)	21.06.2021	1'200'000					
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Projektdefinition, Planerevaluation und Projektierung)	12.12.2022	425'000	58'000				
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Erneuerung IT-Infrastruktur Schulen und Verwaltung 2023–2027	12.12.2022	2'098'800	650'000	450'000	300'000	400'000	
Immaterielle Anlagen							
Ortsplanungsrevision (Ausführung)	09.12.2019	620'000	60'000	60'000			
Gesamtentwicklung Bösch: Projektdefinition Ringstrasse, Gründung Bösch AG und Erstellung provisorische Parkflächen	13.12.2021	910'000	540'000				
Investitionsbeiträge							
Erstellung Unterflurcontainer	13.12.2021	972'000	108'000	108'000	108'000	108'000	108'000
- abzüglich Beiträge Dritter		-540'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000
Total bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)			2'596'000	798'000	648'000	448'000	48'000
Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)							
* Projektverzug; die Kreditsumme wird im Total eingehalten.							
Hochbauten							
Liegenschaft Eichengasse 9, Instandsetzung Fenster und innere Oberflächen	via Budget*	160'000	160'000				
Zentraler Ökihof: Neubau (Projektdefinition)	via Budget*	100'000	40'000	50'000			
Schulanlage Kemmatten: Totalsanierung+Erweiterung (Neuaufgabe Projektdefinition und Planerevaluation)	via Budget	160'000	130'000				
Schulhaus Kemmatten C: Fassadensanierung und Umnutzung Naschu (Planerevaluation)	via Budget	50'000	50'000				
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Ersatz Kleinlastwagen, Werkdienst	via Budget*	280'000	280'000				
Ersatz Kommunaltraktor, Werkdienst	via Budget	130'000	130'000				
Total Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)			790'000				
Geplante Projekte							
Tiefbauten							
Sanierung Gemeindestrassen 2024–2027	Traktandum 5	2'000'000	500'000	500'000	500'000	500'000	
Sanierung Gemeindestrassen 2028 ff		2'000'000					500'000
Sanierung Pumpwerk Burg		1'500'000		500'000	1'000'000		
Zentrumstrasse: Sanierung		3'000'000		250'000	250'000	2'500'000	
Gesamtentwicklung Bösch: Projektierung und Bau Ringstrasse und Boulevard		14'300'000		4'000'000	4'000'000	2'000'000	2'000'000

Investitionsplan

	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Geplante Projekte							
Tiefbauten							
Genereller Entwässerungsplan (GEP) – Massnahmen 2027 ff						500'000	500'000
Anschlussgebühren Kanalisation 2027 ff						-500'000	-500'000
Bösch Kanalisationsneubau und Sanierung		2'500'000		1'000'000	1'000'000	500'000	
Hochbauten							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Bau)		14'100'000		4'000'000	4'000'000	5'000'000	1'100'000
Schulanlage Kemmatten: Totalsanierung+Erweiterung (Neuaufgabe Projektierung und Bau)		17'200'000		400'000	1'300'000	3'000'000	5'000'000
Zentraler Ökihof: Neubau (Planerevaluation, Projektierung und Bau)		3'100'000		50'000	50'000	150'000	400'000
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Bau)	geplant EGV Juni 2024	4'625'000	242'000	1'500'000	2'500'000	200'000	
Saal «Heinrich von Hünenberg»: Totalsanierung		6'500'000		100'000	100'000	100'000	350'000
Schulhaus Kemmatten C: Fassadensanierung und Umnutzung Naschu (Projektierung+Bau)		760'000		100'000	200'000	460'000	
Dreifachturnhalle Ehret: Totalsanierung		7'850'000				300'000	1'400'000
Schulhaus Ehret C: Instandsetzung Flachdach und Innenausbau		4'750'000			50'000	50'000	150'000
Kindergarten Chäsiggass, Fensterersatz und Innensanierung		310'000			30'000	280'000	
Strandbad: Totalsanierung Betriebsgebäude		1'400'000			50'000	50'000	50'000
Aufbahnhalle: Totalsanierung (2028 ff)		650'000					50'000
Schulhaus Ehret A-plus: Zustands- und Grobanalyse Nutzerbedürfnisse		100'000					100'000
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Ersatz Pneulader, Werkdienst		150'000		150'000			
Ersatz Kommandofahrzeug Feuerwehr - abzüglich Beiträge Dritter		140'000 -56'000		140'000 -56'000			
Ersatz Transportfahrzeug Feuerwehr Hüno 6 - abzüglich Beiträge Dritter		150'000 -60'000					150'000 -60'000
Ersatz Nutzfahrzeug Boki HY1252, Werkdienst		400'000			400'000		
Investitionsbeiträge							
Sanierung Alterswohnungen Eichengasse		500'000		500'000			
Erweiterung Alters- und Pflegezentrum Lindenspark		16'000'000					1'000'000
Total geplante Projekte			742'000	13'134'000	15'430'000	15'090'000	12'190'000
Total Investitionen			4'128'000	13'932'000	16'078'000	15'538'000	12'238'000
Projekte von Anlagen im Finanzvermögen							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition, Planerevaluation und Projektierung)	20.06.2022	1'076'000	800'000				
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Bau)		9'100'000		3'000'000	3'000'000	2'500'000	600'000
«Altes» Gemeindehaus (neu Finanzvermögen): Totalerneuerung		3'950'000	100'000	100'000	100'000	400'000	1'000'000
Überbauung Land im Rony, Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition)		70'000	50'000	20'000			
Überbauung Land im Rony, Finanzvermögen: Neubau (Planerevaluation, Projektierung und Bau)		30'300'000		100'000	150'000	50'000	300'000
Liegenschaft Chamerstrasse 6 (Zweifamilienhaus mit Bäckereiladen): Erneuerung		3'000'000				50'000	50'000
Total Projekte von Anlagen im Finanzvermögen			950'000	3'220'000	3'250'000	3'000'000	1'950'000

Traktandum 3

Budget für das Jahr 2024 und Festsetzung des Steuerfusses

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung sieht bei einem Ertrag von CHF 57'023'200 und einem Aufwand von CHF 56'125'500 einen voraussichtlichen Ertragsüberschuss von CHF 897'700 vor. Dieses Ergebnis basiert auf einem Steuerfuss von 57 % und somit einer Steuerfussenkung um 3 % gegenüber dem Vorjahr.

Der budgetierte Ertrag hat gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 2'533'500 zugenommen. Die Zunahme ist im Wesentlichen auf den gegenüber dem Vorjahr um CHF 4'562'800 höheren innerkantonalen Finanzausgleich zurückzuführen. Weiter wird mit höheren kantonalen Schülersubventionspauschalen von CHF 553'400 gerechnet. Mindereinnahmen von CHF 4'276'000 gegenüber dem Vorjahr sind hingegen hauptsächlich bei den Steuererträgen zu verzeichnen. Dabei ist die Steuersenkung von 3 % des kantonalen Einheitsansatzes mit rund CHF 900'000 bereits berücksichtigt. Weiter ist die Reduktion der Steuererträge auf die prognostizierten Auswirkungen der 8. Steuergesetzrevision von rund CHF 3'450'000 zurückzuführen. Diese Mindereinnahmen werden durch den Wegfall des gemeindlichen Beitrages an den nationalen Finanzausgleich (NFA) (CHF 2'200'000) sowie den Solidaritätsausgleichs des Kantons (CHF 1'250'000) erfolgsneutral ausgeglichen.

Die Budgetierung der ordentlichen Steuererträge basiert vorwiegend auf den Grundlagen der Hochrechnung 2023 aber auch auf den Erfahrungswerten der Jahresrechnung 2022 und den kantonalen Angaben.

Die steuerfussunabhängigen Grundstückgewinn- und übrigen Steuern werden angesichts der Erfahrungszahlen um CHF 603'000 tiefer budgetiert.

Der budgetierte Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 99'200 abgenommen. Dieser Rückgang ist dem Wegfall des NFA-Beitrages (CHF 2'200'000) zuzuschreiben. Dagegen wird mit CHF 1'518'550 höheren Personalaufwendungen gerechnet. Diese Erhöhung ist einerseits der prognostizierten Lohnteuering von 2.2 % sowie den geringfügig höheren Personaleinheiten zuzuschreiben. Andererseits sind die entsprechenden Zuschläge für die geplante Erhöhung des Ferienanspruchs des Verwaltungspersonals (Teilrevision Personalreglement, Traktandum 6) sowie die Zuschläge bei den Lehrpersonen für die Integration der Entlastungslektionen und der Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) aus den neuen kantonalen Anstellungsbedingungen berücksichtigt.

Hingegen wird mit einem tieferen Sachaufwand von CHF 313'750 gerechnet.

Die weiteren wesentlichen Abweichungen sind in der institutionellen Gliederung je Abteilung ab Seite 20 erläutert.

Lohnteuering des gemeindlichen Personals

Die Teuerung der Entlohnung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Die Gehälter werden jeweils auf Jahresanfang analog der kantonalen Regelung der Teuerung angepasst (vgl. Art. 51 Abs. 2 Personalreglement). Der Regierungsrat hat die Ausrichtung einer Teuerungszulage angekündigt. Definitiv wird diese vom Kantonsrat festgelegt. Die prognostizierte Lohnteuering von rund 2.2 % ist im Budget 2024 berücksichtigt.

Investitionsrechnung

Bei der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen für das Jahr 2024 von CHF 4'128'000 vorgesehen, die in der Bilanz aktiviert werden. Die grössten geplanten diesjährigen Investitionsausgaben sind die Projektierung des neuen Gemeindehauses mit CHF 1'000'000, die Erneuerung der IT-Infrastruktur der Schulen und Verwaltung mit CHF 650'000 sowie die weiterführenden Investitionen zur Gesamtentwicklung Bösch mit CHF 540'000.

Einige Projekte mit Budgetkrediten, welche jeweils Ende Budgetjahr verfallen, konnten nicht zeitgerecht umgesetzt werden und sind daher erneut budgetiert. Die angegebenen Kreditsummen werden aber im Total eingehalten. Die betroffenen Projekte sind gekennzeichnet.

Die Detailangaben sind auf den Seiten 28 und 29 ersichtlich.

Steuerfuss

Der Finanz- und Investitionsplan (Traktandum 2) zeigt in den Jahren 2024 bis 2028 ein aufsummiertes Ergebnis der Erfolgsrechnung von minus CHF 75'000, gerechnet mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 57 %.

Trotz der prognostizierten, negativen Rechnungsergebnisse in den Jahren 2025 bis 2027 ist der Gemeinderat der Ansicht, dass aufgrund der sich konstant erholenden Entwicklung der Planjahre und in Anbetracht des aktuellen Nettovermögens eine Steuerfussenkung in dieser Grössenordnung vertretbar ist.

Mit einem Steuerfuss von 57 % reduziert sich der Steuerfuss gegenüber dem Jahr 2023 um 3 %. Mit dieser Verbesserung möchte der Gemeinderat den vergangenen sehr positiven Ergebnissen Rechnung tragen. Von einer noch höheren Reduktion sieht der Gemeinderat – auch aufgrund der hohen anstehenden Investitionen, der Prognosedaten des Finanz- und Investitionsplanes und der Absicht, den Steuerfuss mittelfristig halten zu können – ab.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget 2024 mit dem beantragten Steuerfuss von 57 % der Gemeinde Hünenberg im Sinne der Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen geprüft. Dabei wird mit einem Ertrag von CHF 57'023'200 und einem Aufwand von CHF 56'125'500 gerechnet, was zu einem Ertragsüberschuss von CHF 897'700 führt. Zudem sind Nettoinvestitionen von CHF 4'128'000 vorgesehen. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, gemäss Antrag das Budget zu genehmigen.

Hünenberg, 23. Oktober 2023

Die Rechnungsprüfungskommission

Ludovit Gajdos, Präsident
Michael Küng
Oliver Brunner

Anträge des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Der Steuerfuss für das Jahr 2024 ist auf 57 % des kantonalen Einheitsansatzes festzusetzen.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Das vorliegende Budget ist zu genehmigen.

Hünenberg, 31. Oktober 2023

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber

Hauptzahlen

	Budget 2024	Budget 2023	Abweichung zu Budget 2023	Rechnung 2022	Veränderung zu Rechnung 2022
Erfogsrechnung					
Ertrag	-57'023'200	-54'489'700	4.6 %	-56'505'305	0.9 %
Aufwand	56'125'500	56'224'700	-0.2 %	54'815'934	2.4 %
<i>davon ordentliche Abschreibungen</i>	5'679'100	5'600'900	1.4 %	5'472'350	3.8 %
Ertrags-/Aufwandüberschuss	-897'700	1'735'000		-1'689'371	
Investitionsrechnung					
Ausgaben	4'688'000	6'520'600	-28.1 %	5'513'873	-15.0 %
Einnahmen	-560'000	-1'328'000	-57.8 %	-545'185	2.7 %
Nettoinvestitionen	4'128'000	5'192'600	-20.5 %	4'968'688	-16.9 %
Steuererträge					
Natürliche Personen	-17'840'000	-21'700'000	-17.8 %	-24'079'938	-25.9 %
Juristische Personen	-4'379'000	-4'192'000	4.5 %	-4'588'318	-4.6 %
Grundstückgewinnsteuern	-2'500'000	-2'900'000	-13.8 %	-2'561'304	-2.4 %
übrige Steuern	-342'000	-545'000	-37.2 %	-398'194	-14.1 %
Total Steuern	-25'061'000	-29'337'000	-14.6 %	-31'627'755	-20.8 %
Finanzausgleich					
Anteil am kantonalen Finanzausgleich (ZFA)	-13'630'800	-9'068'000	50.3 %	-8'915'270	52.9 %
Beitrag NFA an Kanton		2'218'000	-100.0 %	2'065'943	-100.0 %
Nettofinanzausgleich	-13'630'800	-6'850'000	99.0 %	-6'849'327	99.0 %
Personaleinheiten (Vollzeitstellen)					
Verwaltung	77.1	76.4	0.9 %		
Lehrpersonen	123.4	121.6	1.4 %		
Total Personaleinheiten	200.5	198.0	1.2 %		
Kennziffern					
Steuerfuss in Prozenten	57 %	60 %		65 %	
Steuerertrag pro Einwohner/in CHF ohne Sondersteuern	-2'469	-2'942	-16.1 %	-3'204	-23.0 %
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen	155.8 %	68.6 %	127.0 %	135.3 %	15.1 %
Selbstfinanzierungsanteil Selbstfinanzierung in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	11.4 %	6.6 %	72.6 %	12.0 %	-5.0 %
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen in Prozenten der gesamten Ausgaben	8.6 %	11.6 %	-25.4 %	10.2 %	-15.5 %
Kapitaldienstanteil Kapitaldienst in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	10.5 %	10.5 %	0.2 %	9.8 %	7.1 %
Ständige Wohnbevölkerung 31.12.	9'000	8'800	2.3 %	8'947	0.6 %

	Budget 2024	Budget 2023	Abweichung zu Budget 2023	Rechnung 2022	Veränderung zu Rechnung 2022
Schuldenbremse nach Finanzhaushaltgesetz und Erläuterungen Regierungsrat					
Kumuliertes Ergebnis der Erfolgsrechnungen über acht Jahre (muss mindestens kleiner 0 sein)	-18'477'014	-31'016'750	-40.4 %	-36'066'282	-48.8 %
Nettoverschuldungsquotient (Nvq)	-106.5 %	-67.7 %		-78.2 %	
<i>Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 % betragen, falls der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 % ausweist.</i>	Nvq <150 %	Nvq <150 %		nur Budget	
Bilanzfehlbetrag					
Ergebnis	erfüllt	erfüllt		erfüllt	
Finanzstrategie der Gemeinde Hünenberg *					
Finanzmarktschuld (beträgt höchstens CHF 25'000'000) inkl. Finanzierung des Finanzvermögens	6'000'000	9'000'000	-33.3 %	9'000'000	-33.3 %
Nettoschuld (muss mindestens kleiner 0 sein)	-26'698'709	-19'864'415		-24'730'713	
Zinsbelastungsanteil (beträgt höchstens 2 Prozent) Nettozinsen in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	0.4 %	0.1 %	425.4 %	0.0 %	2001.6 %
Ergebnis	3/3 Zielgrös- sen erfüllt	3/3 Zielgrös- sen erfüllt		3/3 Zielgrös- sen erfüllt	

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

* Alle diese Zielgrößen müssen verletzt sein, bis der Gemeinderat aufzuzeigen hat, wie die Überschreitung innerhalb von acht bis zehn Jahren bereinigt werden kann.

Erfolgsrechnung – Gestufter Erfolgsausweis

	Budget 2024	Budget 2023	Abweichung zu Budget 2023	Rechnung 2022	Veränderung zu Rechnung 2022
30 Personalaufwand	32'247'450	30'728'900	4.9 %	30'115'823	7.1 %
31 Sach- und übriger Aufwand	7'307'950	7'621'700	-4.1 %	7'107'974	2.8 %
33 Abschreibungen	5'675'300	5'600'900	1.3 %	5'471'481	3.7 %
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierung		1'000	-100.0 %	116'898	-100.0 %
36 Transferaufwand	9'754'100	11'500'400	-15.2 %	11'224'110	-13.1 %
37 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Aufwand	54'984'800	55'452'900	-0.8 %	54'036'286	1.8 %
40 Fiskalertrag	-25'061'000	-29'337'000	-14.6 %	-31'627'755	-20.8 %
41 Regalien und Konzessionen	-522'000	-502'000	4.0 %	-520'250	0.3 %
42 Entgelte	-4'024'550	-3'949'500	1.9 %	-4'050'990	-0.7 %
43 Verschiedene Erträge	-6'900	-11'100	-0.38	-9'014	-23.5 %
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierung	-147'350	-304'300	-51.6 %	-555'884	-73.5 %
46 Transferertrag	-25'796'000	-19'077'300	35.2 %	-18'525'887	39.2 %
47 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Ertrag	-55'557'800	-53'181'200	4.5 %	-55'289'781	0.5 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-573'000	2'271'700	-125.2 %	-1'253'495	-54.3 %
34 Finanzaufwand	385'000	74'100	419.6 %	144'361	166.7 %
44 Finanzertrag	-709'700	-610'800	16.2 %	-580'237	22.3 %
Ergebnis aus Finanzierung	-324'700	-536'700	-39.5 %	-435'875	-25.5 %
Operatives Ergebnis	-897'700	1'735'000	-151.7 %	-1'689'371	-46.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand					
48 Ausserordentlicher Ertrag					
Ausserordentliches Ergebnis					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-897'700	1'735'000	-151.7 %	-1'689'371	-46.9 %

Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen sind in der Kontogruppe 36 Transferaufwand enthalten.
Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Erfolgsrechnung – Artengliederung / Übersicht nach Abteilungen

	Total Budget 2024	Präsidentiales und Finanzen	Bildung	Bau und Planung	Sicherheit und Umwelt	Soziales und Gesundheit
30 Personalaufwand	32'247'450	3'109'000	21'808'700	3'578'700	2'438'250	1'312'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'307'950	1'571'050	1'181'100	2'928'800	1'524'500	102'500
33 Abschreibungen	5'675'300	459'800		3'777'300	1'438'200	
34 Finanzaufwand	385'000	352'000		33'000		
36 Transferaufwand	9'754'100	702'200	1'138'200	238'000	1'547'800	6'127'900
39 Interne Verrechnungen	755'700	7'000	430'000	60'000	226'200	32'500
Total Aufwand	56'125'500	6'201'050	24'558'000	10'615'800	7'174'950	7'575'700
40 Fiskalertrag	-25'061'000	-25'061'000				
41 Regalien und Konzessionen	-522'000	-352'000			-170'000	
42 Entgelte	-4'024'550	-454'750	-484'600	-102'100	-2'193'400	-789'700
43 Verschiedene Erträge	-6'900	-1'000		-3'000	-2'900	
44 Finanzertrag	-709'700	-123'100		-541'700	-44'900	
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-147'350			-50'000	-96'850	-500
46 Transferertrag	-25'796'000	-14'922'300	-10'358'800	-376'500	-57'500	-80'900
49 Interne Verrechnungen	-755'700	-216'800	-155'000	-38'600	-250'300	-95'000
Total Ertrag	-57'023'200	-41'130'950	-10'998'400	-1'111'900	-2'815'850	-966'100
Ergebnis	-897'700					

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Präsidiales und Finanzen

	Budget 2024	Budget 2023	Veränderung zu Budget 2023	Rechnung 2022	Abweichung zu Rechnung 2022
101 Legislative (Abstimmungen und Wahlen)	64'000	62'600	2.2 %	66'769	-4.1 %
102 Exekutive (Gemeinderat)	649'000 -10'700	646'500 -10'700	0.4 %	637'288 -12'655	1.8 % -15.5 %
110 Verwaltung Präsidiales	1'719'400 -86'900	1'631'400 -87'400	5.4 % -0.6 %	1'671'542 -105'516	2.9 % -17.6 %
111 Generalabonnemente		84'000 -81'900	-100.0 % -100.0 %	84'000 -81'053	-100.0 % -100.0 %
113 Notariat	12'800 -190'000	13'200 -220'000	-3.0 % -13.6 %	13'491 -217'895	-5.1 % -12.8 %
116 Informatik	2'209'350 -250'950	2'129'600 -217'600	3.7 % 15.3 %	1'866'913 -170'503	18.3 % 47.2 %
141 Friedensrichteramt	11'400 -10'300	13'300 -9'000	-14.3 % 14.4 %	12'553 -10'240	-9.2 % 0.6 %
142 Weibelamt	3'500	3'200	9.4 %	3'480	0.6 %
150 Kultur, Sport und Freizeit	205'200 -17'500	194'700 -20'500	5.4 % -14.6 %	312'744 -38'023	-34.4 % -54.0 %
210 Verwaltung Finanzen	380'100 -419'700	443'400 -220'000	-14.3 % 90.8 %	486'091 -271'151	-21.8 % 54.8 %
220 Betriebsamt	137'000	163'900	-16.4 %	176'420	-22.3 %
230 Zinsen	54'500 -113'100	55'000 -15'800	-0.9 % 615.8 %	55'013 -18'521	-0.9 % 510.7 %
260 Steuern	754'800 -25'151'000	417'000 -29'420'000	81.0 % -14.5 %	343'463 -31'700'084	119.8 % -20.7 %
270 Finanzausgleich	-14'880'800	2'218'000 -9'068'000	-100.0 % 64.1 %	2'065'943 -8'915'270	-100.0 % 66.9 %
Total	-34'929'900	-31'295'100	11.6 %	-33'745'200	3.5 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	Abweichungsbegründungen
111	3109.50	Unpersönliche Generalabonnements		84'000	Die Gemeindetageskarten werden in allen Zuger Gemeinden nicht mehr angeboten.
	4250.50	Generalabonnements		-81'900	
116	3130.00	Dienstleistungen Dritter	249'400	193'300	Höherer Dienstleistungsbezug im Bereich Cybersicherheit und neuer Internetauftritt.
210	3010.00	Löhne hauptamtliches Personal	273'400	332'100	Verschiebung von Lohnanteilen von der Inst. 210 in die Inst. 110.
	4120.00	Konzessionen	-352'000	-152'000	Budgetpostenverschiebung von der Inst. 441 in die Inst. 210 aufgrund des neuen Umwelt- und Energiereglements und dessen Finanzierung.
230	4402.00	Zinsen Festgelder < 90 Tage	-100'000		Es wird ein Zinsertrag aus Festgeldern der überschüssigen Liquidität erwirtschaftet.
260	3400.01	Vergütungszinsen / Skonti Steuern	300'000	300	Der Skonto- Abzug bei vorzeitigen Steuerzahlungen wird wieder eingeführt.
	3611.00	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	350'000	291'000	Es wird mit einem höheren Aufwand der kantonalen Steuerverwaltung gerechnet.
	4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen (NP) Berichtsjahr	-11'300'000	-13'800'000	In der Budgetierung der Steuererträge sind die Steuerfusssenkung von 3 %, der erwartete Ertragsausfall aufgrund der 8. Steuergesetzrevision sowie die Steuererträge auf Grundlage der Hochrechnung 2023 berücksichtigt.
	4022.00	Grundstückgewinnsteuern	-2'500'000	-2'900'000	Aufgrund der Erfahrungszahlen wird mit weniger Grundstückgewinnsteuereinnahmen gerechnet.
	4024.00	Erbschafts- und Schenkungssteuern	-300'000	-500'000	Es wird mit weniger Erbschafts- und Schenkungssteuern gerechnet.
270	3621.70	Beiträge an NFA, Nation, Finanzausgleich		2'218'000	Der NFA- Beitrag wird aufgrund der 8. Steuergesetzrevision wegfallen.
	4621.90	Solidaritätsbeitrag 2024–2027	-1'250'000		Zudem ist aufgrund der 8. Steuergesetzrevision mit einem Solidaritätsbeitrag des Kantons zu budgetieren.
	4622.70	Innerkantonaler Finanzausgleich	-13'630'800	-9'068'000	Es wird ein erhöhter ZFA-Beitrag aufgrund von sehr positiven Entwicklungen einzelner Geber-Gemeinden erwartet.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Bildung

	Budget 2024	Budget 2023	Veränderung zu Budget 2023	Rechnung 2022	Abweichung zu Rechnung 2022
310 Schulleitung und -verwaltung	2'126'300	1'993'900	6.6 %	2'088'278	1.8 %
	-152'900	-161'800	-5.5 %	-167'569	-8.8 %
330 Primarstufe/Kindergarten	9'508'900	8'919'200	6.6 %	8'880'631	7.1 %
	-3'841'200	-3'577'900	7.4 %	-3'440'871	11.6 %
331 Primarstufe/Kindergarten Schuleinheit Eichmatt (Schulbetrieb)	4'335'600	4'146'800	4.6 %	3'969'065	9.2 %
	-3'556'400	-3'184'400	11.7 %	-3'056'626	16.4 %
332 Tagesschule	192'500	174'800	10.1 %	164'272	17.2 %
	-65'000	-70'900	-8.3 %	-80'991	-19.7 %
335 Sekundarstufe I	4'170'200	3'871'600	7.7 %	3'703'198	12.6 %
	-1'985'600	-1'828'700	8.6 %	-1'680'613	18.1 %
340 Musikschule	2'428'900	2'284'800	6.3 %	2'283'543	6.4 %
	-1'359'900	-1'221'700	11.3 %	-1'240'520	9.6 %
350 Schuldienste (Logopädie/Psychomotorik)	376'500	413'500	-8.9 %	382'476	-1.6 %
	-6'000	-5'000	20.0 %		
365 Schulgesundheitsdienst	117'600	121'000	-2.8 %	118'151	-0.5 %
380 Sonderschulung	800'500	943'900	-15.2 %	1'008'590	-20.6 %
395 Gemeindebibliothek	366'800	306'600	19.6 %	288'529	27.1 %
	-13'700	-1'600	756.3 %	-1'525	798.1 %
396 Gemeindeludothek	134'200	128'500	4.4 %	122'553	9.5 %
	-17'700	-17'000	4.1 %	-17'860	-0.9 %
Total	13'559'600	13'235'600	2.4 %	13'322'711	1.8 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	Abweichungsbegründungen
331	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	-2'179'800	-1'795'100	Es findet eine Verschiebung der Schüleranzahl zwischen Cham/Hünenberg statt.
340	4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	-1'029'500	-890'200	Die Stundenpauschalen werden aufgrund der neuen Anstellungsbedingungen erhöht.
380	3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	800'500	943'900	Diverse Wegzüge bzw. Austritte von Sonderschüle- rinnen und -schülern führen zu Minderkosten.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Bau und Planung

	Budget 2024	Budget 2023	Veränderung zu Budget 2023	Rechnung 2022	Abweichung zu Rechnung 2022
410 Verwaltung Bau und Planung	2'277'700	2'411'700	-5.6 %	1'889'088	20.6 %
	-98'100	-254'300	-61.4 %	-90'071	8.9 %
440 Energiewesen	243'800	27'400	789.8 %	113'821	114.2 %
		-1'100	-100.0 %	-5'619	-100.0 %
441 Förderprogramm Energie (Spezialfinanzierung)		200'000	-100.0 %	299'240	-100.0 %
		-200'000	-100.0 %	-299'240	-100.0 %
448 Verwaltung Hausdienst	3'500				
450 Liegenschaft Gemeindehaus	238'900	243'300	-1.8 %	259'452	-7.9 %
	-101'100	-102'100	-1.0 %	-111'945	-9.7 %
455 Liegenschaften Finanzvermögen	37'000	24'400	51.6 %	39'857	-7.2 %
	-113'600	-119'400	-4.9 %	-117'122	-3.0 %
456 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	126'900	253'400	-49.9 %	150'683	-15.8 %
	-16'800	-12'800	31.3 %	-10'718	56.7 %
460 Liegenschaft Schulhaus Eichmatt	600'700	714'800	-16.0 %	527'592	13.9 %
	-304'800	-371'700	-18.0 %	-276'929	10.1 %
464 Liegenschaften übrige Schulhäuser und Turnhallen	5'069'400	4'800'100	5.6 %	4'701'818	7.8 %
	-117'400	-180'000	-34.8 %	-106'961	9.8 %
466 Liegenschaft Bibliothek und Ludothek	96'400	90'400	6.6 %	88'791	8.6 %
470 Liegenschaften Saal und Dorfplatz	702'300	685'900	2.4 %	652'848	7.6 %
	-65'000	-65'000		-92'724	-29.9 %
480 Liegenschaften Verkehrs- und technische Anlagen	661'400	586'500	12.8 %	718'744	-8.0 %
	-114'500	-117'500	-2.6 %	-272'375	-58.0 %
485 Liegenschaften Strandbad	228'800	217'400	5.2 %	417'301	-45.2 %
				-178'657	-100.0 %
490 Liegenschaften Fürsorge und Gesundheit	329'000	426'400	-22.8 %	295'096	11.5 %
	-180'600	-161'200	12.0 %	-108'110	67.1 %
Total	9'503'900	9'096'600	4.5 %	8'483'861	12.0 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	Abweichungsbegründungen
410	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	332'500	673'000	Im 2023 konnten diverse Projekte abgeschlossen werden.
	3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	218'800	58'000	Ab 2024 wird erstmalig die Ortsplanungsrevision abgeschrieben.
	4210.00	Gebühren für Amtshandlungen (ohne MwSt.)	-95'000	-160'000	Aufgrund der Erfahrungszahlen muss mit niedrigeren Erträgen gerechnet werden.
	4503.00	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des Fremdkapitals		-90'000	Keine Entnahmen aus Rückstellungen Instandhaltung Immobilien.
440	3637.00	Beiträge an private Haushalte	220'000		Budgetpostenverschiebung von der Inst. 441 in die Inst. 440 aufgrund des neuen Umwelt- und Energie-reglements und dessen Finanzierung.
441	3637.00	Beiträge an private Haushalte		193'400	
	4120.00	Konzessionen		-200'000	Budgetpostenverschiebung von der Inst. 441 in die Inst. 210 aufgrund des neuen Umwelt- und Energie-reglements und dessen Finanzierung.
456	3140.00	Unterhalt an Grundstücken		100'500	Keine Projekte im 2024.
460	3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten		170'000	Keine Projekte im 2024.
464	3140.00	Unterhalt an Grundstücken	122'800	26'500	Die Umgebungsbeleuchtung (Schulhaus Ehret C bis Reformierte Kirche), welche im 2022 nicht ausgeführt wurde, wird im 2024 ausgeführt.
	3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	62'600	12'500	Der Spielplatz Kindergarten (Schulhaus Ehret C) wird instand gestellt.
	3144.30	Instandhaltung und Instandsetzung Haustechnik	278'250	163'700	Neubeschaffung Gebäudeleitsystem, Einbindung Datenpunkte & Alarmierung und Ersatz Gonganlage Schulhaus Ehret A/B/C .
490	3144.20	Instandhaltung und Instandsetzung Innenausbau	2'000	92'500	Keine Projekte im 2024.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Sicherheit und Umwelt

	Budget 2024	Budget 2023	Veränderung zu Budget 2023	Rechnung 2022	Abweichung zu Rechnung 2022
510 Verwaltung Sicherheit und Umwelt	2'240'700	2'212'600	1.3 %	2'367'642	-5.4 %
	-177'600	-178'900	-0.7 %	-174'659	1.7 %
512 Strassen, Fuss- und Wanderwege	1'179'600	1'037'200	13.7 %	1'098'430	7.4 %
	-213'500	-193'000	10.6 %	-217'670	-1.9 %
513 Plätze und Anlagen ohne Liegenschaftsbezug	547'800	494'400	10.8 %	453'286	20.9 %
	-16'100	-15'700	2.5 %	-16'114	-0.1 %
515 Werkdienst	212'600	196'300	8.3 %	114'884	85.1 %
	-82'800	-87'800	-5.7 %	-81'484	1.6 %
517 Abfallwirtschaft	58'600	107'800	-45.6 %	-55'529	-205.5 %
		-7'000	-100.0 %	-5'093	-100.0 %
518 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	1'639'350	1'666'300	-1.6 %	1'671'108	-1.9 %
	-1'639'350	-1'666'300	-1.6 %	-1'671'108	-1.9 %
520 Ruhe und Ordnung	77'200	97'000	-20.4 %	68'612	12.5 %
	-23'500	-24'300	-3.3 %	-28'362	-17.1 %
530 Brandschutz und Feuerschau		35'500	-100.0 %	21'614	-100.0 %
	-2'000	-19'500	-89.7 %	-1'345	48.7 %
540 Feuerwehr	449'800	480'800	-6.4 %	614'727	-26.8 %
	-247'000	-245'500	0.6 %	-268'560	-8.0 %
545 Verwaltung Rebberg	5'000	21'000	-76.2 %	18'726	-73.3 %
	-15'900	-25'000	-36.4 %	-25'880	-38.6 %
547 Verwaltung Strandbad	71'200	65'300	9.0 %	87'961	-19.1 %
	-164'000	-160'000	2.5 %	-159'503	2.8 %
548 Verwaltung Bootsplatz	24'000	19'200	25.0 %	26'876	-10.7 %
	-60'000	-56'500	6.2 %	-58'225	3.0 %
550 Marktwesen	4'000	4'000		29'851	-86.6 %
	-7'500	-10'000	-25.0 %	-6'810	10.1 %
565 Gemeindeführungsstab	10'900	5'300	105.7 %	10'843	0.5 %
				-220	-100.0 %
570 Parkplatzbewirtschaftung	32'700	27'900	17.2 %	45'721	-28.5 %
	-146'600	-143'900	1.9 %	-212'875	-31.1 %
571 öffentliche Mobilität	403'300	378'000	6.7 %	373'091	8.1 %
580 Umweltschutz	212'200	154'800	37.1 %	62'358	240.3 %
	-20'000	-7'000	185.7 %	-20'076	-0.4 %
590 Friedhof	6'000	3'500	71.4 %	19'965	-69.9 %
Total	4'359'100	4'166'500	4.6 %	4'082'182	6.8 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	Abweichungsbegründungen
512	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	63'000	3'000	Im 2024 ist die Planung der Freiraumgestaltung Zufahrt Zollhaus budgetiert.
580	3637.00	Beiträge an private Haushalte	95'000		Neues Förderprogramm gemäss neuem Umwelt- und Energiereglement.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Soziales und Gesundheit

	Budget 2024	Budget 2023	Veränderung zu Budget 2023	Rechnung 2022	Abweichung zu Rechnung 2022
610 Verwaltung Soziales und Gesundheit	441'400	414'600	6.5 %	342'083	29.0 %
	-85'400	-67'900	25.8 %	-60'960	40.1 %
620 Sozialdienst	569'800	601'300	-5.2 %	553'761	2.9 %
	-2'800	-3'100	-9.7 %		
621 Sozialhilfe	1'498'000	1'160'800	29.0 %	1'069'773	40.0 %
	-687'500	-353'500	94.5 %	-327'714	109.8 %
622 Alimentenbevorschussung und -inkasso	248'800	253'000	-1.7 %	246'845	0.8 %
	-108'000	-108'000		-144'167	-25.1 %
630 Schulsozialarbeit	317'300	299'800	5.8 %	289'248	9.7 %
	-65'000	-62'100	4.7 %	-64'513	0.8 %
640 Jugend	366'100	374'600	-2.3 %	353'106	3.7 %
	-13'900	-21'200	-34.4 %	-54'086	-74.3 %
650 Kind und Familie	1'155'100	1'289'300	-10.4 %	1'050'214	10.0 %
	-2'000	-2'000		-1'175	70.2 %
660 Alter	17'800	22'800	-21.9 %	11'766	51.3 %
	-1'500	-6'500	-76.9 %	-6'750	-77.8 %
680 Gesundheit	2'961'400	2'739'500	8.1 %	2'909'643	1.8 %
Total	6'609'600	6'531'400	1.2 %	6'167'076	7.2 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	Abweichungsbegründungen
621	3637.00	Beiträge an private Haushalte	1'498'000	1'160'800	Es werden zusätzliche Kosten für die Sozialhilfe erwartet.
	4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	-660'000	-326'000	Aufgrund der zusätzlichen Fallkosten wird mit höheren Rückerstattungen gerechnet.
650	3636.32	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck / Familie plus	780'000	893'500	Es wird mit geringeren Kosten für die Betreuung der Schulkinder gerechnet.
680	3636.31	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck / Spitex	950'000	856'000	Aufgrund zusätzlicher Pflegestunden und Kostensteigerungen erhöhen sich die Ausgaben für die Spitex.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Investitionsrechnung

	Inst.	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Investitionen bis 31.12.2022 (kumulativ)	Prognosen bis 31.12.2023 (kumulativ)	Budget 2023	Budget 2024
Bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)							
Grundstücke							
Erwerb von Grundstücken	455	22.06.2015	5'000'000				
Neugestaltung der Park-, Grün- und Freizeitfläche (GS 2200)	513	18.06.2023	850'000			250'000	240'000
Tiefbauten							
Strandbad: Sanierung Nichtschwimmerbecken inkl. Schwimmbadtechnik	485	10.12.2018	985'000	1'021'341			
Sanierung Gemeindestrassen 2020–2023	512	17.06.2019	1'500'000	1'010'920	1'500'000	375'000	
Umgestaltung Chamerstrasse Zentrumsbereich - abzüglich Beiträge Dritter	512	21.06.2021	2'200'000 -700'000	1'743'041	2'200'000 -700'000	300'000 -700'000	
Genereller Entwässerungsplan (GEP) – Massnahmen 2023–2026	518	12.12.2022	2'000'000		500'000	500'000	500'000
Anschlussgebühren Kanalisation 2023–2026	518				-500'000	-500'000	-500'000
Hochbauten							
Gebäudeautomationssystem Bereich Dorf	410	11.12.2017	390'000	350'362			
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Projektdefinition, Planerevaluation und Projektierung)	450	20.06.2022	1'614'000	189'217	614'000	840'000	1'000'000
Schulhaus Rony: Sanierung und Erweiterung (Projektierung und Bau)	464	23.09.2018	19'890'000	19'518'801	19'890'000	43'000	
Schulhaus Kemmatten A: Totalsanierung (Planerevaluation und Projektierung)	464	21.06.2021	1'200'000	376'153	426'153		
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Projektdefinition, Planerevaluation und Projektierung)	464	12.12.2022	425'000	66'971	367'000	150'000	58'000
Asylunterkunft Bösch, Ersatzbau	490	20.06.2022	1'680'000	749'251	1'680'000	1'100'000	
Asylunterkunft Bösch, Photovoltaikanlage	490	20.06.2022	55'000		55'000	55'000	
Skate-Anlage Ehret: Erweiterung und Sanierung - abzüglich Beiträge aus Fonds Jugend	490	12.12.2022	673'000 -75'000	9'838	673'000 -75'000	673'000 -75'000	
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Erneuerung IT-Infrastruktur Schulen und Verwaltung 2023–2027	116	12.12.2022	2'098'800		298'800	278'300	650'000
Immaterielle Anlagen							
Ortsplanungsrevision (Ausführung)	410	09.12.2019	620'000	409'125	560'000	140'000	60'000
Gesamtentwicklung Bösch: Projektdefinition Ringstrasse, Gründung Bösch AG und Erstellung provisorische Parkflächen	410	13.12.2021	910'000	169'987	370'000	350'000	540'000
Investitionsbeiträge							
Erstellung Unterflurcontainer - abzüglich Beiträge Dritter	517	13.12.2021	972'000 -540'000	28'968	136'968 -60'000	108'000 -60'000	108'000 -60'000
Total bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)				25'643'974	27'935'920	3'827'300	2'596'000

Investitionsrechnung

	Inst.	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Investitionen bis 31.12.2022 (kumulativ)	Prognosen bis 31.12.2023 (kumulativ)	Budget 2023	Budget 2024
Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)							
*Projektverzug; die Kreditsumme wird im Total eingehalten.							
Hochbauten							
Liegenschaft Eichengasse 9, Instandsetzung Fenster und innere Oberflächen	464	via Budget*	160'000			250'000	160'000
Zentraler Ökihof: Neubau (Projektdefinition)	480	via Budget*	100'000	53'228	60'000	10'000	40'000
Werkhof-/Feuerwehrdepot: Ersatz Toranlagen	480	via Budget	280'000		280'000	280'000	
Schulanlage Kemmatten: Totalsanierung+Erweiterung (Neuaufgabe Projektdefinition und Planerevaluation)	464	via Budget	160'000				130'000
Schulhaus Kemmatten C: Fassadensanierung und Umnutzung Naschu (Planerevaluation)	490	via Budget	50'000				50'000
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Ersatz Kleinlastwagen, Werkdienst	515	via Budget*	280'000			280'000	280'000
Ersatz Transportfahrzeug Feuerwehr - abzüglich Beiträge Dritter	540	via Budget	170'000 -68'000	52'481	170'000 -68'000	113'300 -68'000	
Ersatz Kommunaltraktor, Werkdienst	540	via Budget	130'000				130'000
Total Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)				105'708	442'000	865'300	790'000
Geplante Projekte							
Tiefbauten							
Sanierung Gemeindestrassen 2024–2027	512	Traktandum 5	2'000'000				500'000
Hochbauten							
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Bau)	464	geplant EGV Juni 2024	4'625'000				242'000
Schulhaus Kemmatten A: Totalsanierung (Bau)	464	Traktandum 8	16'000'000			500'000	
Total geplante Projekte						500'000	742'000
Total Investitionen				25'749'682	28'377'920	5'192'600	4'128'000
Projekte von Anlagen im Finanzvermögen							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition, Planerevaluation und Projektierung)	455	20.06.2022	1'076'000	146'837	276'000	560'000	800'000
«Altes» Gemeindehaus (neu Finanzvermögen): Totalerneuerung	455		3'950'000				100'000
Überbauung Land im Rony, Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition)	455		70'000			100'000	50'000
Total Projekte von Anlagen im Finanzvermögen				146'837	276'000	660'000	950'000

Traktandum 4

Einführung eines neuen Umwelt- und Energiereglements sowie Aufhebung des bestehenden Energiereglements, Kreditbegehren für die Umsetzung der Umwelt- und Energieförderprogramme und Motion der SP Hünenberg betreffend Umweltprozent

Ausgangslage

Am 13. Dezember 2021 nahm die Einwohnergemeindeversammlung die Umweltstrategie des Gemeinderates mit den Hauptzielsetzungen in den Bereichen Klimaschutz, Biodiversität, Lichtverschmutzung und Kommunikation zur Kenntnis. Als weiteres Vorgehen wurde unter anderem die Schaffung eines neuen Reglements zur Förderung der umweltschonenden Energienutzung sowie von Umweltmassnahmen angekündigt.

Für die Förderung von Energiemassnahmen besteht seit dem Jahr 2002 ein Energiereglement. Die Definition von Fördermassnahmen im Umweltbereich sowie die Erarbeitung eines finanziellen Rahmens stellte für die Gemeinde Hünenberg eine Herausforderung dar, die im Jahr 2022 noch nicht bewältigt werden konnte, weshalb der Gemeinderat das Gesamtpaket Umwelt- und Energiereglement an der Gemeindeversammlung im Dezember 2022 nicht vorlegen konnte und für die Gemeindeversammlung im Dezember 2023 in Aussicht stellte.

Mit der vorliegenden Vorlage wird nun das neue Umwelt- und Energiereglement sowie die Finanzierung der Förderprogramme unterbreitet.

Umwelt- und Energiereglement

Das neue Reglement bezweckt die Finanzierung der Umwelt- und Energieförderprogramme sowie der Beratungen, Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmassnahmen zur Erreichung der Umwelt- und Energieziele des Gemeinderates.

Das Umwelt- und Energiereglement führt die Kompetenzen des Gemeinderates und der Kommission auf. Es gibt Auskunft über Bereiche, in denen Förderprogramme bestehen oder ermöglicht werden sollen. Es sind dies insbesondere:

- Die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Die Förderung von nachhaltigen Mobilitätsarten.
- Die Umsetzung energetisch verbesserter Baustandards.
- Die Minderung des Ausstosses von CO₂ sowie anderer Treibhausgase und deren Bindung.
- Die Reduktion von hitzespeichernden Aussenflächen.
- Die Förderung und der Schutz einheimischer Flora und Fauna.

- Der Erhalt und die Schaffung von Biodiversitätsflächen und -angeboten.
- Die Reduktion von Lichtverschmutzung.
- Die Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Umwelt und Energie.
- Die spezielle Förderung innovativer Projekte im Bereich Umwelt und Energie.

Zudem regelt das Reglement die allgemeinen Bedingungen zu den Förderprogrammen. Des Weiteren werden die Berichterstattung und die Schlussbestimmungen geregelt. Die Finanzierung der Förderprogramme erfolgt über einen Verpflichtungskredit (Rahmenkredit). Das Kreditbegehren 2024 bis 2027 wird im Rahmen dieser Vorlage gestellt. Das Umwelt- und Energiereglement sowie die Verordnung (informativ) liegen dem Antrag bei.

Das Umwelt- und Energiereglement wird nach der Verabschiedung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt und das Energiereglement vom 9. Dezember 2013 wird aufgehoben.

Umwelt- und Energieverordnung

Die Umwelt- und Energieverordnung regelt die einzelnen Förderprogramme und deren Modalitäten. Das bestehende Förderprogramm im Energiebereich wurde inhaltlich weitgehend übernommen und mit dem Förderprogramm im Bereich Umwelt ergänzt.

Umweltförderprogramm

Mit dem Umweltförderprogramm wird das Ziel der Verbesserung der biologischen Qualität der bestehenden ökologischen Infrastruktur verfolgt. Die einheimische Biodiversität soll gefördert werden und neue ökologisch wertvolle Flächen sollen geschaffen werden. Zudem wird der Lichtverschmutzung im Aussenbereich entgegengewirkt. Gefördert wird:

- Die Entfernung von invasiven Neophyten auf privaten Grünflächen mit anschliessender Wiederbegrünung.
- Die ökologische Aufwertung bestehender Grünflächen.
- Entsiegelungen mit nachfolgender Begrünung.
- Die Umwandlung von unbegrünten Kiesdächern in Gründächer.

- Die Vertikalbegrünung von Hausfassaden.
- Der Ersatz von technisch veralteten Leuchten im Aussenbereich durch moderne, umweltfreundliche Beleuchtungssysteme.
- Die Entfernung von technisch veralteten Leuchtsystemen im Aussenbereich ohne Ersatz.

Energieförderprogramm

Das Energieförderprogramm besteht schon seit über 20 Jahren. Die Fördergegenstände wurden im Rahmen der Erarbeitung des Reglements und der Verordnung überprüft und grösstenteils belassen. Wo bereits erhebliche Förderbeiträge durch Bund und Kanton gesprochen werden, wird die Förderung durch die Gemeinde eingestellt oder angepasst. Gefördert wird:

- Der Anschluss an konzessionierte Fernwärmeversorgungen.
- Der Bau von Sonnenenergieanlagen (Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen) und zugehörigen Speichersystemen.
- Intelligente Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden.
- Der Ersatz reiner Elektroboiler oder fossil betriebener Heizregister durch Wärmepumpenboiler.

In beiden Bereichen werden zudem Beratungen, Öffentlichkeits-/Sensibilisierungsarbeit und Aktionen durchgeführt.

Die Verordnung liegt dem Antrag als informativer Inhalt bei.

Verpflichtungskreditbegehren (Rahmenkredit) für die Umsetzung der Umwelt- und Energieförderprogramme

Für die Umsetzung der Förderprogramme nach dem neuen Umwelt- und Energiereglement wird der Einwohnergemeindeversammlung für den Zeitraum 2024 bis 2027 ein Verpflichtungskreditbegehren in Form eines Rahmenkredits unterbreitet. Der Rahmenkredit setzt sich wie folgt zusammen (Zahlen für ein Jahr):

Förderprogramme	CHF	265'000
Beratungen	CHF	20'000
Sensibilisierung/Öffentlichkeitsarbeit/Aktionen	CHF	30'000
Total für 1 Jahr	CHF	315'000
Rahmenkredit 2024–2027	CHF	1'260'000

Bis anhin wurden die Konzessionseinnahmen für Elektrizität der Spezialfinanzierung des Energieförderprogramms zugewiesen. Einem Verpflichtungskredit können gemäss § 28 Abs. 3 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden keine Einnahmen zugewiesen werden. Auf allfällige damit zusammenhängende Einnahmen kann jedoch hingewiesen werden. Die Konzessionseinnahmen fliessen zurück in den allgemeinen Finanzhaushalt.

Voraussichtlich im Jahr 2027 soll ein neuer Kredit für die weitere Umsetzung des Umwelt- und Energieförderprogrammes bei der Gemeindeversammlung beantragt werden.

Motion SP Hünenberg, Umweltprozent

Am 13. September 2021 hat die SP Hünenberg die nachfolgende Motion eingereicht. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wurde zur Kenntnis genommen, dass die Behandlung der Motion, in Absprache mit der Motionärin, im Jahr 2022 an der Einwohnergemeindeversammlung erfolgen soll. Eine weitere Fristverlängerung gewährte die Motionärin unter Kenntnisnahme der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 bis zur Einwohnergemeindeversammlung im Dezember 2023.

Antrag:

«Die Einnahmen durch die Parkplatzbewirtschaftung und alle Konzessionsabgaben, plus zusätzlich 1 % der Steuereinnahmen (natürliche und juristische Personen) sollen neu für die nachhaltige Bewirtschaftung der Umwelt (Umwelt gemäss Umweltstrategie, Förderung der Alternativenergie etc.) eingesetzt werden. Die Aufteilung der Gelder ist Sache des Gemeinderates.

Begründung:

Dieser Sommer war kein gewöhnlicher Sommer in der Schweiz. Überflutungen und Hagelschäden standen auf dem Dauerprogramm. Auch die Gemeinde Hünenberg war von dieser ausserordentlichen Wettersituation stark betroffen. Der im Auftrag der UNO erstellte sechste Klimabericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) bestätigt, dass diese extremen Wetterereignisse Teil des menschengemachten Klimawandels sind und auch in der Zukunft verstärkt auftreten werden. Realistische Zukunftsszenarien besagen, dass die globale Oberflächentemperatur bis 2050 die Zwei-Grad-Grenze überschreiten wird. So werden Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren und auch stürmische Niederschläge häufiger und intensiver auftreten. Der Weltklimarat zeigt dabei im diesjährigen IPCC-Bericht nicht nur Zukunftsszenarien auf, sondern stellt aktuelle Zustände dar. Auch der Bericht der swiss academies reports zur

Insektenvielfalt in der Schweiz zeichnet ein düsteres Bild. Der Nachhaltige Schutz der Natur ist gefährdet. Wird nichts unternommen, stehen der Schweiz, laut der ETH Lausanne, bis 2060 jährliche Kosten in Milliardenhöhe bevor.

Ein nachhaltiger Umgang mit Klima und der Nachhaltigkeit für die Natur brauchen also nicht nur Vorgaben, sondern vor allem auch finanzielle Mittel, um dies zu bewerkstelligen. Mit dieser Motion möchten wir einen fixen Anteil von 1 % plus die Abgaben der Parkplatzbewirtschaftung und den Konzessionsabgaben für die Umwelt sprechen. Damit soll sichergestellt werden, dass genug gemacht wird, um eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit, dem Klimawandel und der Umweltzerstörung, entgegenzuwirken.»

Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Motion

Der Gemeinderat hat die Vor- und Nachteile dieses Antrags abgewägt. Das von der SP mit ihrer Motion beantragte 1 % aus den Steuereinnahmen macht rund CHF 315'000 (2022) aus. Dazu kommen noch die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren von rund CHF 270'000 (Durchschnitt 2020 bis 2022) und der Parkplatzbewirtschaftung von rund CHF 135'000 (Durchschnitt 2020 bis 2022). Beim Vorschlag der SP würden somit jährlich rund CHF 720'000 für die Umwelt- und Energiemassnahmen zur Verfügung stehen. Die Steuereinnahmen können jedoch volatil sein, womit die Beträge für die Umsetzung Schwankungen ausgesetzt wären. Weiter ist die Ausschöpfung der Förderbeiträge schwer einschätzbar. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als sinnvoll, die Finanzierung der Umwelt- und Energieförderprogramme über einen Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) über einen Zeitraum von vier Jahren zu sprechen und nach Ausschöpfung jeweils ein erneutes Kreditbegehren zu stellen. Er beantragt einen Rahmenkredit von CHF 1'260'000 über vier Jahre für die Förderprogramme. Durchschnittlich werden bereits jetzt (2020 bis 2022) rund CHF 130'000 (ohne Förderprogramm Energie) in Massnahmen im Umwelt- und Energiebereich eingesetzt. Bei gemeindeeigenen Bauprojekten wird zudem Wert auf Energieeffizienz und Umweltstandards gelegt. Diese Mehrausgaben sind jeweils im Kredit des Bauprojekts enthalten. Nicht zu vernachlässigen sind die Stellenprozente, die in die Bereiche Energie (15 %), Umwelt (60 %) und Naturpädagogik an den Schulen und Kindergärten (20 %) investiert werden.

Die Finanzierung innerbetrieblicher Ausgaben (höhere Umweltbaustandards der gemeindlichen Hochbauten, umweltgerechte Flottenbewirtschaftung, generelle Umweltmassnahmen der gemeindlichen Liegenschaften, Naturpädagogik, usw.) sollen weiterhin aus dem allgemeinen Finanzhaushalt erfolgen. So können die effektiven Kosten jährlich budgetiert werden.

Mit der Auslegung der Finanzen für die Förderprogramme und die weiteren finanziellen Mittel, die die Gemeinde in Umwelt und Energie investiert, wird der Forderung der SP von rund CHF 720'000 entsprochen, die Gelder werden jedoch nicht wie gefordert zusammengetragen, weshalb der Gemeinderat beantragt, die Motion als teilerheblich und abgeschrieben zu erklären.

Weiteres Vorgehen

Das Umwelt- und Energiereglement wird nach dessen Verabschiedung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Gleichzeitig kann der Gemeinderat die zugehörige Verordnung (liegt diesem Antrag als Information bei) beschliessen. Die bisherigen Erlasse, insbesondere das Energiereglement vom 9. Dezember 2013 und die Energieverordnung vom 26. Juni 2019, werden aufgehoben.

Was passiert bei einem Nein

Bei einem Nein der Einwohnergemeindeversammlung zum Umwelt- und Energiereglement und dem Kreditbegehren wird der Antrag des Gemeinderates überarbeitet und zu gegebenem Zeitpunkt ein erneuter Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung gestellt. Das Energiereglement vom 9. Dezember 2013 bleibt bestehen.

Wird nur das Umwelt- und Energiereglement beschlossen und das Kreditbegehren abgelehnt, wären die Rahmenbedingungen zwar geschaffen, es gäbe aber bis zu einem neuen Kreditbegehren keine finanziellen Mittel für die Förderprogramme. In diesem Fall würde das Energiereglement vom 9. Dezember 2013 aufgehoben.

Wird nur das Kreditbegehren angenommen und das Umwelt- und Energiereglement abgelehnt, entfaltet das Kreditbegehren keine Wirkung, da dieses das neue Umwelt- und Energiereglement voraussetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Das Kreditbegehren sieht vor, dass in den Jahren 2024 bis 2027 Ausgaben für die Förderprogramme von CHF 1'260'000 getätigt werden. Das entspricht einer jährlichen Belastung von rund CHF 315'000 in der Erfolgsrechnung. Die weiteren Ausgaben ausserhalb der Förderprogramme in den Bereichen Umwelt und Energie werden weiterhin jährlich via Budget beantragt.

Ökologische Auswirkungen

Zur Erreichung der Energie- und Umweltziele ist die Einwohnergemeinde Hünenberg auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen. Mit den Förderprogrammen wird die Bevölkerung bei der Umsetzung von Massnahmen unterstützt. Die Ziele im Umwelt- und Energiebereich können durch die Zusammenarbeit von Gemeinde und Bevölkerung schneller erreicht werden.

Empfehlungen der Kommission

Energiekommission

Die Energiekommission empfiehlt die Vorlage einstimmig zur Annahme.

Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt die Vorlage einstimmig zur Annahme.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Das neue Umwelt- und Energiereglement ist zu beschliessen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.
2. Für die Umsetzung der Umwelt- und Energieförderprogramme ist ein Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) für die Jahre 2024 bis 2027 von CHF 1'260'000 zu bewilligen.
3. Die Motion der SP betreffend Umweltprozent wird teilerheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Hünenberg, 31. Oktober 2023

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyl
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber



Umwelt- und Energiereglement

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 3, 59 und 69 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung der Umwelt- und Energieförderprogramme sowie der Beratungen, Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmassnahmen zur Erreichung der Umwelt- und Energieziele des Gemeinderats.

Art. 2. Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Umwelt- und Energiestrategie.

² Der Gemeinderat ernennt mindestens eine Umwelt- und Energiekommission. Dieser können auch Fachpersonen angehören.

³ Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten zur Umsetzung der Umwelt- und Energiestrategie fest und bezeichnet die zuständigen Abteilungen.

⁴ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Mehrjahresprogramme,
- b) die Definition der Förderprogramme sowie deren finanzielle Bemessung,
- c) die Festlegung ausserordentlicher Fördermassnahmen und Aktionen.

⁵ Die Kommission erfüllt beratend die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Umwelt- und Energiefragen,
- b) die Unterstützung der gemeindlichen Energie- und Umweltfachstelle,
- c) die Ausarbeitung der Mehrjahresprogramme,
- d) die Ausarbeitung der Förderprogramme,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit im Umwelt- und Energiebereich.

II. Förderprogramme

Art. 3. Fördergegenstände

¹ Es können Massnahmen unterstützt werden, die den in Art. 1 beschriebenen Zweck erfüllen. Dazugehören beispielsweise:

- a) Die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien.
- b) Die Förderung von nachhaltigen Mobilitätsarten.

- c) Die Umsetzung energetisch verbesserter Baustandards.
- d) Die Minderung des Ausstosses von CO₂ sowie anderer Treibhausgase und deren Bindung.
- e) Die Reduktion von hitzespeichernden Aussenflächen.
- f) Die Förderung und der Schutz einheimischer Flora und Fauna.
- g) Der Erhalt und die Schaffung von Biodiversitätsflächen und -angeboten.
- h) Die Reduktion von Lichtverschmutzung.
- i) Die Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Umwelt und Energie.
- j) Die spezielle Förderung innovativer Projekte im Bereich Umwelt und Energie.

² Detaillierte Förderbeiträge und deren Modalitäten von förderungswürdigen Bereichen und Projekten, Anforderungen an Fördergesuche und spezielle Bedingungen sind auf dem Verordnungsweg festgelegt. Doppelförderungen durch verschiedene Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) für dieselben Fördergegenstände sind in der Regel abzuwenden, ausser die Förderhöhe anderer Staatsebenen ist bewusst ergänzend bzw. subsidiär gewählt.

³ Spezielle Kostengutsprachen für innovative Projekte im Bereich Umwelt und Energie ausserhalb der bestehenden Förderprogramme werden auf schriftlichen Antrag hin durch die Kommission geprüft und dem Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet.

Art. 4. Allgemeine Bedingungen

¹ Anspruch auf Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel.

² Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde behandelt.

³ Gesuche um Beiträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Umsetzung bzw. vor Beginn der Bau- und Installationsarbeiten einzureichen.

⁴ Der massgebende Zeitpunkt der Mittelverfügbarkeit richtet sich nach dem Datum der schriftlichen Beitragszusicherung.

⁵ Der massgebende Zeitpunkt der Beitragshöhe richtet sich nach dem Datum der schriftlichen Beitragszusicherung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung.

⁶ Der Bund, die Kantone, die Einwohner-, Korporations-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie Energieversorgungsunternehmen haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge.

⁷ Für Massnahmen, die auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung / öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Aufwertungs- oder Ersatzmassnahmen umgesetzt werden müssen, z. B. durch Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Ausnahmen werden durch den Gemeinderat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

⁸ Für das gleiche Gebäude/Objekt sind mehrere Fördergesuche zulässig. Der Maximalbeitrag pro Gebäude/Objekt wird, in Kumulation verschiedener Förderbeiträge innert zehn Jahren, auf CHF 25'000 beschränkt.

⁹ Bereits realisierte Massnahmen werden nicht unterstützt.

¹⁰ Der Beitrag wird nach der Abnahme und einer allfälligen technischen Nachkontrolle ausbezahlt.

¹¹ Beiträge verjähren zwei Jahre nach Beitragszusicherung. In Ausnahmefällen kann durch die zuständige Stelle eine Verlängerung genehmigt werden.

Art. 5. Rückforderung von Beiträgen

¹ Die Förderbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

² Beiträge, die widerrechtlich bezogen wurden, sind ab dem Tag des Erhalts der Zahlung zu verzinsen. Der Zinssatz richtet sich nach dem Obligationenrecht (OR; SR 220).

III. Finanzierung

Art. 6. Finanzierung der Förderprogramme

¹ Die Finanzierung der Förderprogramme nach diesem Reglement erfolgt via separate Vorlage in Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredites (Rahmenkredit) an die Einwohnergemeindeversammlung.

IV. Umsetzung

Art. 7. Berichterstattung/Rechenschaft

¹ Der Gemeinderat erstattet im Rahmen der Beantragung eines neuen Rahmenkredits öffentlich Bericht über den Stand des Umwelt- und Energieförderprogrammes. Zudem informiert er jährlich über den aktuellen Stand.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8. Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1).

Art. 9. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Ablauf der Beschwerdefrist am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 10. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse, insbesondere das Energiereglement vom 9. Dezember 2013, aufgehoben.

Umwelt- und Energieverordnung (Informativ)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 2 des Umwelt- und Energieereglements vom 11. Dezember 2023 beschliesst:

I. Zuständigkeiten

¹ Für die Umsetzung des Energieförderprogramms ist die Abteilung Bau und Planung zuständig.

² Für die Umsetzung des Umweltförderprogramms ist die Abteilung Sicherheit und Umwelt zuständig.

II. Umwelt- und Energieberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen

Art. 1. Beratung

¹ Umweltberatungen für ökologische Aufwertungen (Aufzeigen von Möglichkeiten) können durch einen externen Beratungspartner im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden. Die Erstberatungen sind kostenlos. Für detaillierte Beratungen kann der Eigentümerseite eine Kostenbeteiligung auferlegt werden.

² Energieberatungen für Wohnbauten (Beratung zu einzelnen Bauteilen, Aufzeigen von energetischen Schwachstellen, Heizungersatz, Solarthermieanlagen, Photovoltaik etc.) werden durch den Verein Energienetz-Zug durchgeführt. Im Auftrag der Gemeinde werden Erstberatungen kostenlos angeboten, für detaillierte Beratungen kann der Eigentümerseite eine Kostenbeteiligung auferlegt werden.

Art. 2. Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen

¹ Die Gemeinde und die Kommission stellen eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungsangebote sicher.

² Andere unterstützungswürdige Themen können im Rahmen von zeitlich begrenzten Aktionen finanziell unterstützt werden. Die Aktionen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

III. Umweltförderprogramm

Art. 3. Beiträge an Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten

¹ Förderziel

Die Massnahmen dienen der Verbesserung der biologischen Qualität der bestehenden ökologischen Infrastruktur. Die einheimische

Biodiversität soll optimal gefördert und die Verbreitung invasiver Arten eingedämmt werden. Mit dem Förderprogramm wirkt die Gemeinde mit finanziellen Anreizen darauf hin, die Bevölkerung zur Entfernung von invasiven Neophyten auf privaten Flächen zu motivieren. Invasive Neophyten auf öffentlichem Grund werden durch die Gemeinde entfernt.

² Fördergegenstände

- a) Unterstützt werden Massnahmen zur Entfernung von invasiven Neophyten auf privaten Grünflächen auf dem Gemeindegebiet. Es können 30 % der Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'500 für die Entfernung von invasiven Neophyten und der Wiederbegrünung zugesprochen werden.
- b) Der Mindestförderbeitrag beträgt CHF 500.
- c) Die Berechnung erfolgt aufgrund einer von der/dem Antragsstellenden einzuholenden Kostenschätzung eines Gartenbau-Fachbetriebes. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Schlussrechnung.

³ Förderbedingungen

- a) Das Beitragswesen gilt für alle Arten der Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz von Info Flora (Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora).
- b) Die Neophyten müssen so entsorgt werden, dass sie in keinem Fall zur weiteren Verbreitung beitragen. Blühendes und fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial muss einer Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt werden. Es ist die Praxishilfe Neophyten der Zentralschweizer Umweltfachstellen zu beachten.
- c) Es ist in jedem Fall eine Wiederbegrünung der Fläche, von der die invasiven Neophyten entfernt werden, vorzusehen. Die Fläche darf danach nicht versiegelt oder teilversiegelt werden oder in einen Steingarten (ausgenommen Ruderalflächen) umgestaltet werden. Für die Wiederbegrünung sollen einheimische, standortgerechte Pflanzen gewählt werden. Die Wiederbegrünungsart ist mit dem Einreichen des Antrags aufzuzeigen.

Art. 4. Beiträge an Massnahmen zum Erhalt und Förderung der Biodiversität

¹ Förderziel

Die Massnahmen dienen der Schaffung ökologisch wertvoller Flächen im Siedlungsgebiet. Mit dem Förderprogramm wirkt die Gemeinde mit finanziellen Anreizen darauf hin, dass Grünflächen auf privaten Grundstücken so gestaltet und gepflegt werden, dass die Biodiversität einheimischer Arten erhöht wird.

² Fördergegenstände

- a) Unterstützt werden Massnahmen, die einen positiven Effekt auf die Biodiversität haben und die Artenvielfalt einheimischer Pflanzen und Tiere steigern sollen. Dazu gehören insbesondere:
 - I. die ökologische Aufwertung bestehender Grünflächen,
 - II. die Entsiegelungen mit nachfolgender Begrünung,
 - III. die Umwandlung von unbegrüntem Kiesdächern in Gründächer,
 - IV. Vertikalbegrünungen von Hausfassaden.
- b) Förderungsberechtigt sind ökologisch wertvolle Grünflächen wie zum Beispiel Blumenwiesen, Wildstaudenbeete, Hochstaudenfluren, Einzelsträucher, Wildhecken, Gebüsche und Gehölze mit Krautsäumen, Ruderalfluren, extensive und intensive Dachbegrünungen und Dachgärten, Feuchtfelder, Kleingewässer, naturnahe Nutzgärten sowie Strukturen zur Förderung der Fauna (siehe Wissensportal für naturnahe Freiräume fokus-n.ch).
- c) Die Vegetationselemente erfüllen folgende Bedingungen:
 - I. Einheimische und standortgerechte Artenzusammensetzung: Neupflanzungen erfolgen mit einheimischem Pflanzenmaterial und Saatgut von CH-Ökotypen.
 - II. Bewährte Gartenpflanzen mit Nutzwert für die lokale Fauna können die Pflanzenwahl ergänzen (z. B. mit Blüten, die Pollen und/oder Nektar anbieten).
 - III. Bei grossflächigen Aufwertungsmassnahmen wird eine Diversität der Lebensräume und des Blütenangebots, Strukturvielfalt sowie die Vernetzung mit angrenzenden Grünflächen angestrebt.
 - IV. Die künftige fachgerechte naturnahe Pflege ist sichergestellt.
- d) Die Förderbeiträge werden pro Quadratmeter aufgewertete Fläche ausgerichtet. Für Massnahmen am Boden wird pro Quadratmeter ein Förderbeitrag von CHF 20 ausgerichtet. Für die Umwandlung von Kiesdächern in Gründächer wird pro Quadratmeter ein Förderbeitrag von CHF 50 ausgerichtet. Anschliessende fachgerechte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen werden nicht finanziell unterstützt.
- e) Der Mindestförderbeitrag beträgt CHF 1'000. Nachbarschaften können gemeinsam Projekte einreichen, um die Mindestfläche zu erreichen.
- f) Pro Projekt kann ein Maximalbetrag von CHF 10'000 beantragt werden.

³ Förderbedingungen

- a) Im Rahmen von (Ersatz-)Neubauten werden Förderbeiträge nur für Flächen ausgerichtet, welche die gesetzliche Regelung / öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Aufwertungs- oder Ersatzmassnahmen übersteigen.

- b) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der geförderten Aufwertungsprojekte und ihre Bevollmächtigten verpflichten sich schriftlich zur Erhaltung und zur naturnahen Pflege der geförderten Flächen für eine Mindestdauer von fünf Jahren.
- c) Bestehende Bäume werden durch die Massnahmen nicht gefällt oder in Mitleidenschaft gezogen.
- d) Invasive Neophyten werden entfernt und fachgerecht entsorgt.
- e) Aufwertungsprojekte dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen.
- f) Die Gewährung eines Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.

Art. 5. Beiträge an Massnahmen zur Reduktion der Lichtverschmutzung

¹ Förderziel

Die Massnahmen dienen der Verminderung von Lichtemissionen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Das Förderprogramm zielt auf Lichtquellen im Aussenbereich ab.

² Fördergegenstände

- a) Gefördert wird der Ersatz von technisch veralteten Leuchten im Aussenbereich durch moderne, umweltfreundliche Beleuchtungssysteme mit einem Betrag von CHF 250 pro Lampe.
- b) Die Entfernung von bestehenden technisch veralteten Leuchtsystemen im Aussenbereich ohne Ersatz wird pro Lampe mit maximal CHF 500 gefördert. Die Schlussrechnung ist einzureichen.

³ Förderbedingungen

- a) Die neue Beleuchtung hat den Normen der SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» zu entsprechen.
- b) Es sind Leuchten zu verwenden, die eine präzise Lichtlenkung ermöglichen und so unnötige Emissionen auf nicht zu beleuchtende Bereiche verhindern.

Art. 6. Allgemeine Bedingungen

¹ Die Förderung von Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität erfolgt in der Regel über einmalige Beiträge. Für die Beiträge an Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten können im Abstand von fünf Jahren erneut Anträge gestellt werden. Für dieselben Fläche können die beiden Förderprogramme nicht kombiniert werden.

Art. 7. Antragsverfahren

¹ Förderbeiträge werden nur auf Antrag hin ausgerichtet.

² Der Antrag muss schriftlich durch die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer bei der Gemeinde Hünenberg, eingereicht werden. Die Gemeinde stellt entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Zum Antrag gehören folgende Unterlagen:

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Bei Anträgen für Beiträge zur Bekämpfung invasiver Arten: Kostenschätzung eines Gartenbau-Fachbetriebes sowie Aufzeigen der Gestaltung der Wiederbegrünung der Fläche (Skizze mit Beschreibung)
- c) Bei Anträgen für Beiträge zur Biodiversität: Einfacher Massnahmenplan/Skizze zu den beabsichtigten Massnahmen inkl. Änderungen der versiegelten Flächen, sofern es solche gibt. Pflanzliste für Ersatz-/Neupflanzungen bzw. Angaben zu Saatgut.

IV. Energieförderprogramm

Art. 8. Fördergegenstände

¹ Unterstützt werden innovative Investitionen, die gesetzliche oder baurechtlich geforderte Mindestanforderungen übertreffen. Fernwärmeanschlüsse und Wärmepumpenboiler sind unabhängig der gesetzlichen Anforderungen förderberechtigt.

Art 8.1 Gebäudebeheizung

¹ Der Anschluss pro Objekt/Gebäude/Bauareal an einen konzessionierten Fernwärmeverbund wird mit einem Kostenbeitrag für die Anschlussgebühren von 20 % bis max. CHF 10'000 unterstützt.

² Bedingungen

- a) Das Objekt/Gebäude hat den spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 50 W/m² Energiebezugsfläche (EBF) einzuhalten.
- b) Die Installationen sind durch von der Gemeinde bezeichnete unabhängige Installateure oder Kontrollorgane abnehmen zu lassen.

Art 8.2 Solarthermische Anlagen

¹ Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von solarthermischen-Anlagen (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlagen) auf Gebäuden, wobei bei Neubauten (bis fünf Jahre) die Beitragssätze um 50 % reduziert werden. Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Grundbeitrag CHF 2'000 plus CHF 300 pro m² Absorberfläche
- b) Maximalbeitrag CHF 5'000

² Bedingungen

- a) Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806)
- b) Die Installationen sind mittels Solaranlagencheck durch SSES oder ähnliche durch die Gemeinde bezeichnete Kontrollorgane abzunehmen.

Art 8.3 Photovoltaikanlagen

¹ Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden. Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) für Anlagen bis 22 kWp: Grundbeitrag CHF 80 plus CHF 80 pro kW
- b) für Anlagen über 22 kWp bis 30 kWp: Beitrag CHF 1'840
- c) für Anlagen über 30 kWp: Grundbeitrag CHF 80 plus CHF 60 pro kW
- d) Maximalbeitrag CHF 4'000

² Bedingungen

- a) Es werden Anlagen unterstützt, die auf überbauten Flächen erstellt werden.
- b) Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.

Art 8.4 Stromspeichersysteme

¹ Gefördert werden Stromspeichersysteme, in Verbindung mit Photovoltaikanlagen. Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) CHF 75 pro kWh elektrische Leistung
- b) Maximalbeitrag CHF 2'000

² Bedingungen

- a) Stromspeichersysteme haben eine minimale Kapazität von 6 kWh aufzuweisen.
- b) Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.

Art 8.5 Ladestationen für Elektromobilität

¹ Gefördert werden Ladestationen für Elektromobilität (Einzelösungen) sowie die Installation von Basisstationen für mehrere Anschlusspunkte (smarte Ladestationen). Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) CHF 500 pro Einzelladestation (nicht bei Basisstationen)
- b) CHF 250 pro Anschlussmöglichkeit bei Basisstationen
- c) Maximalbeitrag CHF 5'000 pro Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz

² Bedingungen

- a) Die Ladestationen müssen ein Lastmanagement aufweisen und zukünftig auf Stufe Gesamtnetz durch den Energieversorgungsunternehmer ansteuerbar gehalten werden.
- b) Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.
- c) Voraussetzung für die Förderung von Elektroladestationen ist der Bezug von Strom aus 100 % erneuerbaren Energien.

Art 8.6 Wärmepumpenboiler

¹ Gefördert wird der Ersatz reiner Elektroboiler oder fossil betriebener Heizregister durch Wärmepumpenboiler. Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Pauschalbeitrag von CHF 1'000

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Energieverordnung vom 26. Juni 2019 wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Traktandum 5

Kreditbegehren für die Sanierung von Gemeindestrassen in den Jahren 2024 bis 2027 (Rahmenkredit)

Ausgangslage

Gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes über die Strassen und Wege verwalten die Einwohnergemeinden die Gemeindestrassen und die Fusswege. Zusätzlich sorgen sie für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Radstrecken und Wanderwegen abseits von Kantonsstrassen. Die Gemeinde Hünenberg unterhält baulich rund 23.5 km gemeindeeigene Strassen und Wege sowie 11 km im Gemeingebrauch stehende Strassen mit öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechten. Daneben ist sie im Rahmen des öffentlichen Interesses auch an den Unterhaltskosten von Privatstrassen beteiligt.

Der von der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 genehmigte Rahmenkredit für Strassensanierungen der Jahre 2020 bis 2023 über CHF 1'500'000 wird per Ende 2023 aufgebraucht sein. Folgende Strassenabschnitte wurden innerhalb des laufenden Rahmenkredits saniert oder mit den Planungsarbeiten gestartet:

- Lindenbergrasse, Belags- und Trottoirsanierung
- Huob-/Langholzstrasse, Belagssanierung
- Bushaltestelle Chrüzacher (Baustart Oktober 2023)
- Sonnhaldenstrasse, Strassensanierung und Werkleitungsbau
- Gartenstrasse (Teilsanierung und Planung)
- Zentrumstrasse (Studie)
- Burgstrasse (Vorprojekt)

Vorgesehene Massnahmen

In den nächsten vier Jahren sind folgende Sanierungs- und Planungsarbeiten vorgesehen:

- Burgstrasse, Belags- und Randsteinsanierung
- Rainmattstrasse, Sanierung
- Eichmattstrasse, Verkehrssicherheit
- Zentrumstrasse, Sanierung ab Chamerstrasse bis Unterführung Ehret (Autobahn)
- Huobstrasse, Strassensanierung
- Verkehrsführung Chamerstrasse, St. Wolfgangstrasse, Schmittengass
- Umgestaltung Gartenstrasse
- Huobstrasse, Anbau Rad- und Gehweg
- Umgestaltung Luzernerstrasse inkl. Knoten Zythus (Planungsstart zur Übernahme nach Eröffnung UCH)

Die vorgesehenen Massnahmen können im Laufe der vier Jahre durch neue Erkenntnisse oder Einzelereignisse ändern. Zudem wird der Zeitpunkt der Ausführung zum Teil mit Dritten (Werke, andere Bauherrschaften) fremdbestimmt. Bereits heute ist bekannt, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrungsstrasse Cham–Hünenberg (UCH) Synergien genutzt werden können. Neben diesem Rahmenkredit können für sehr weitreichende Neu- und Ausbauten oder Totalumgestaltungen separate Kreditanträge beantragt werden. Kleinere Instandhaltungsmassnahmen wie beispielsweise die Reparatur von Belagsrissen werden via Erfolgsrechnung sichergestellt und jährlich budgetiert.

Der Wiederbeschaffungswert Gemeindestrassen, Fuss- und Radwege beläuft sich auf rund CHF 83'000'000. (Stand 2024 ohne Abklassierung der Kantonsstrassen). Der jährliche Wertverlust beläuft sich auf rund CHF 890'000. Um den jährlichen Wertverlust auszugleichen und den mittleren bis guten Strassenzustandsindex stabil zu halten, sind die jährlichen finanziellen Mittel von rund CHF 500'000 notwendig. Die Gemeinde ist verpflichtet (Werkeigentümerhaftung Art. 58 OR) den Erhalt der Strassen sicher zu stellen.

Mit der Bereitstellung der Mittel in einem mehrjährigen Rahmenkredit können die Massnahmen kostenoptimiert bewerkstelligt werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb, einen Rahmenkredit für die nächsten vier Jahre von CHF 2'000'000.

Abklassierung von Kantonsstrassen im Zusammenhang mit dem Bau der «Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH)»

Mit der Eröffnung der «Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH)», voraussichtlich im Jahr 2027, werden gemäss dem kantonalen Richtplan die folgenden Kantonsstrassen mit einer Länge von 3.7 km auf dem Gemeindegebiet Hünenberg zu Gemeindestrassen abklassiert:

- Chamerstrasse (Knoten Holzhäusern-/Drälikerstrasse bis Knoten Schlatt) sowie (Knoten Schlatt bis Gemeindegrenze Cham)
- Luzernerstrasse (Gemeindegrenze Risch bis Gemeindegrenze Cham)

Finanzielle Entschädigung für die Abklassierung

Gemäss Vereinbarung mit dem Kanton Zug vom 30. Juli 2015 geht es bei der finanziellen Entschädigung durch den Kanton Zug nicht um eine vollständige Schadloshaltung der Gemeinde Hünenberg, sondern um eine Minderung der anfallenden Lasten. Die Entschädigung richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter Strassenfläche in Abhängigkeit der Belastungsklasse der Strassenabschnitte.

Aufgrund dieser Grundlagen ergibt sich für die Gemeinde Hünenberg eine Entschädigung in der Höhe von rund CHF 3'730'000. Massgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der Zeitpunkt der Eröffnung der UCH, voraussichtlich 2027. Der dann zum tatsächlichen Strassenzustand wird durch eine externe, spezialisierte Firma neu ermittelt und ist Bestandteil der tatsächlichen Entschädigungszahlung.

Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt die Vorlage einstimmig zur Annahme.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Für Strassensanierungen wird für die Jahre 2024 bis 2027 ein Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) von CHF 2'000'000 in der Investitionsrechnung bewilligt.

Hünenberg, 31. Oktober 2023

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler Robin Ammann
 Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Finanzielle Auswirkungen

Fünffjahresübersicht

	2024 CHF	2025 CHF	2026 CHF	2027 CHF	2028 CHF
lineare Abschreibung gemäss Finanzhaushaltsgesetz	12'500	25'000	37'500	50'000	50'000

Ökologische Auswirkungen

Mit den geplanten Instandsetzungsarbeiten kann der Strassenraum zusätzlich mit entsprechenden Bepflanzungen «Strassenbegleitgrün» aufgewertet werden.

Traktandum 6

Teilrevision Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals (Personalreglement)

In Kürze

Das Personalreglement der Gemeinde Hünenberg ist infolge Veränderungen des kantonalen Personalgesetzes ebenfalls anzupassen. Die Überlegungen des Kantons zur Optimierung des Reglements werden übernommen. Das Lohnsystem wird auf Lohnbänder umgestellt und die Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) durch Erhöhung des Lohnbandmaximums integriert. Der Ferienanspruch wird bei weiterhin gültiger 42-Stundenwoche um fünf Tage erhöht. Es wird auf eine vergleichbare Umsetzung wie beim gemeindlichen Lehrpersonal geachtet.

Personalgesetz des Kantons Zug – Regelungen für Lehrpersonen

Das Personalreglement der Gemeinde Hünenberg mit seinen personalrechtlichen Bestimmungen ist fast ausschliesslich an das Personalgesetz des Kantons Zug angelehnt. Die vorgeschlagenen Reglementsänderungen folgen weitgehendst den Anpassungen im kantonalen Recht. Abweichungen davon sind explizit erwähnt. In der Schlussabstimmung im Kantonsrat waren die Anpassungen im kantonalen Recht unbestritten und die Gesetzesanpassungen wurde mit 70 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Für die gemeindlichen Lehrpersonen, welche über die Hälfte des Personals ausmachen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes. Dieses tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und regelt in vergleichbarer Weise die Verbesserung der Anstellungsbedingungen.

Lohnsystem

Die Gemeinde Hünenberg hat bereits bisher das Lohnsystem und die Lohnentwicklung in der Verantwortung des Gemeinderates geregelt. Das bestehende System mit Gehaltsklassen, Gehaltsstufen und Funktionszuordnungen wird angepasst. Die aktuellen Mindest- und Höchstlöhne bleiben unverändert. Neu soll für die Mitarbeitenden der Verwaltung ein System mit einem stufenlosen Lohnband zwischen dem Lohnminimum und dem Lohnmaximum gemäss ausgeübter Funktion und dessen Zuordnung umgesetzt werden. Dies ebenfalls in Anlehnung zu den neuen Bestimmungen bei den kantonalen Angestellten.

Einbau der TREZ in das neue Lohnsystem

Die TREZ wird analog Kanton in die bestehenden Anstellungsbedingungen der Verwaltungsangestellten kostenneutral eingebaut. Das Dienstaltersgeschenk wird leicht grosszügiger ausgestaltet. Neu sollen die Mitarbeitenden früher in den Genuss eines Dienstaltersgeschenks kommen. Die Höhe des Dienstaltersgeschenks beträgt nach zehn und 15 Dienstjahren je ein Viertel eines Monatslohns, ab 20 Jahren alle fünf Jahre je die Hälfte eines Monatslohns. Der Bezug als Urlaub bleibt möglich.

Erhöhung des Ferienanspruchs

Den Ferienanspruch erachtete der Kanton im Vergleich zu anderen grossen öffentlichen und privaten Arbeitgebenden aktuell als einen Schwachpunkt der Anstellungsbedingungen. Deshalb ist der Ferienanspruch moderat auszubauen: Im Unterschied zum Kanton erhöhen sich die Ferien um generell fünf Tage auf 25 und ab fünfzig auf 30 Tage.

Weitere Anpassungen

Gleichzeitig nahm der Kanton weitere notwendige Anpassungen im Personalgesetz vor, welche ebenfalls übernommen werden. Vielfach handelt es sich dabei um redaktionelle Anpassungen (Begriffsvereinheitlichungen). Andere dienen dazu, Bestimmungen zu entfernen, die nach heutiger Praxis beziehungsweise Rechtslage bedeutungslos geworden sind, oder Bestimmungen anzupassen, wo sich aus der Praxis eine entsprechende Erforderlichkeit ergibt. Wiederum andere sind im Hinblick auf die Angleichung zivilrechtlicher Bestimmungen notwendig, die unlängst in Kraft getreten sind.

Bei der missbräuchlichen Kündigung ist bei der Festlegung der Entschädigung neu die Würdigung der Umstände zu berücksichtigen – wie zum Beispiel die Schwere der Verfehlung des Kündigenden bzw. der Gemeinde.

Vergleich mit geltendem Recht (Synopsis)

Alle Änderungen sind in der Tabelle mit Erläuterungen ab Seite 44 ersichtlich.

Folgende Erläuterungen werden wiederholt und bedeuten:

- Analog Kanton ⇒ Die Änderungen wurden analog der Anpassung des kantonalen Personalgesetzes übernommen. Der Bericht und Antrag des Projekts Anstellungsbedingungen des Kantons Zug ist unter folgendem Link abrufbar: <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2327>
- Redaktionelle Annäherung analog Kanton ⇒ Die Änderungen wurden textlich nicht exakt analog der Anpassung des kantonalen Personalgesetzes übernommen. Die Änderung verfolgt aber in der Systematik dasselbe Anpassungsziel.
- Redaktionelle Änderung ⇒ Dabei handelt es sich um untergeordnete textliche Anpassungen ohne Auswirkungen.

Was passiert bei einem Nein

Ein Nein bedeutet unter anderem eine Benachteiligung des Verwaltungspersonals gegenüber dem gemeindlichen Lehrpersonal. Die zeitgleich indizierten Gesetzesänderungen des Lehrpersonalgesetzes sowie des Personalgesetzes des Kantons Zug mit vergleichbaren Anpassungen wurden bereits durch den Kantonsrat genehmigt. Diese treten per 1. Januar 2024 in Kraft. Weiter hätte die Gemeinde mit den bisher gültigen Anstellungsbedingungen gegenüber dem Kanton und anderen Zuger Gemeinden einen Wettbewerbsnachteil.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrkosten der Teilrevision für die Gemeinde (ohne Lehrpersonal) belaufen sich auf jährlich rund CHF 200'000. Ein Grossteil betrifft die Erhöhung des Ferienanspruchs, ein untergeordneter Teil die leicht grosszügigere Ausgestaltung des Dienstaltersgeschenks.

Ökologische Auswirkungen

Keine.

Empfehlungen der Kommission

Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt die Vorlage einstimmig zur Annahme.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Die Teilrevision des Reglements über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals (Personalreglement) ist zu beschliessen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Hünenberg, 31. Oktober 2023

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber

Anpassung Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	Der Erlass SRS 1.7-1 (Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals (Personalreglement) vom 26. Juni 1995) (Stand 1. März 2019) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5 Teilzeitbeschäftigung</p> <p>¹ Zum Zwecke vermehrter Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung soll der Zugang zur Teilzeitbeschäftigung auf allen Stufen offen sein, soweit nicht die Aufgabenerfüllung oder der geordnete Betriebsablauf beeinträchtigt werden oder organisatorische, betriebswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe entgegenstehen.</p> <p>² Aus dieser Zielvorgabe kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden</p>	<p>Art. 5 Teilzeitbeschäftigung <u>und Arbeitsmodelle</u></p> <p>¹ Zum Zwecke vermehrter Flexibilisierung der <u>Arbeitszeitgestaltung</u> soll <u>sollen</u> der Zugang zur Teilzeitbeschäftigung <u>und erweiterten Arbeitsmodellen</u> auf allen Stufen offen sein, soweit nicht die Aufgabenerfüllung oder der geordnete Betriebsablauf beeinträchtigt werden oder organisatorische, betriebswirtschaftliche und sozialpolitische Gründe entgegenstehen.</p>	<p>Institutionalisierung von Homeoffice und weiteren Arbeitsmodellen.</p> <p>Institutionalisierung von Homeoffice und weiteren Arbeitsmodellen.</p>
<p>Art. 6 Anstellung</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Arbeitsvertrag auf unbestimmte oder bestimmte Dauer angestellt.</p> <p>² Der Arbeitsvertrag kann in besonderen Fällen, namentlich bei Ausbildungs- und Praktikumsverhältnissen sowie Aushilfen oder Hilfskräften, hinsichtlich Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Besoldung und Ferien von diesem Reglement abweichen.</p>	<p>² Der Arbeitsvertrag kann in besonderen Fällen, namentlich bei Ausbildungs- und Praktikumsverhältnissen sowie Aushilfen oder Hilfskräften, hinsichtlich Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Besoldung und Ferien von diesem Reglement abweichen. <u>Kommen die Vorschriften des Obligationenrechts oder andere Abweichungen zur Anwendung, sind diese im Arbeitsvertrag festzuhalten.</u></p>	<p>Die Abweichungen können für die genannten Anstellungsverhältnisse über die gestrichenen Themen hinausgehen. Sie sind aber im Arbeitsvertrag explizit festzuhalten.</p>
<p>Art. 8 Probezeit</p> <p>¹ Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.</p> <p>² Die Probezeit kann bis auf sechs Monate festgesetzt oder verlängert werden.</p>	<p>³ Bei Funktionswechsel kann eine Probezeit angesetzt werden.</p>	<p>Dieser Passus ermöglicht das Ansetzen einer neuen Probezeit, wenn die neue Tätigkeit oder Verantwortung oder das organisatorische Umfeld stark wechseln und die Notwendigkeit besteht, die Eignung der Person in der neuen Funktion zu prüfen bzw. die Beurteilung aufgrund der bisherigen Funktion nicht möglich ist.</p>
<p>Art. 11 Kündigung seitens der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters</p> <p>¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen:</p> <p>a) 7 Tage während der ersten 3 Monate (normale Probezeit)</p> <p>b) 20 Tage ab dem 4. Monat (verlängerte Probezeit)</p> <p>² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit auf Monatsende gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen:</p> <p>a) 3 Monate während der ersten 6 Dienstjahre</p> <p>b) 4 Monate ab dem 7. Dienstjahr</p>	<p>a) 7 Tage während der ersten 3 Monate (normale Probezeit)</p> <p>b) 20 Tage ab dem 4. Monat (verlängerte Probezeit)</p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 12 Kündigung seitens der Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Kündigungsfristen und Kündigungstermine kündigen.</p> <p>² Vor der Kündigung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Kündigung ist zu begründen.</p> <p>³ Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist die Angemessenheit weniger weitreichender Massnahmen zu erwägen wie förmliche Erteilung eines Verweises, Gehaltskürzung, Aufschub oder Verweigerung der Treue- und Erfahrungszulage, Zuweisung anderer Arbeit, Versetzung an eine andere Stelle (Funktionsänderung) oder Androhung der Entlassung.</p> <p>⁴ Gegen das Aussprechen von Ermahnungen, Verwarnungen, Rügen, Verweisen, Zuweisung anderer Arbeit sowie die Androhung der Entlassung kann kein förmliches Rechtsmittel ergriffen werden.</p>	<p>² Vor <u>Nach Ablauf der Kündigung Probezeit</u> ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern <u>vor einer Kündigung</u> das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Kündigung ist zu begründen.</p> <p>³ Bevor eine Kündigung <u>nach Ablauf der Probezeit</u> ausgesprochen wird, ist die Angemessenheit weniger weitreichender Massnahmen zu erwägen wie förmliche Erteilung eines Verweises, <u>Gehaltskürzung, Aufschub oder Verweigerung der Treue und Erfahrungszulage Lohnkürzung</u>, Zuweisung anderer Arbeit, Versetzung an eine andere Stelle (Funktionsänderung) oder Androhung der Entlassung.</p>	<p>Die Probezeit dient als Orientierungsphase. Arbeitnehmende können herausfinden, ob die neue Stelle sowie die Gemeinde den eigenen Vorstellungen entsprechen. Der Arbeitgeber kann während der Probezeit beurteilen, ob die neu Beschäftigten zur Gemeinde und ins Team passen. Ebenso können die Kompetenzen einer ersten Beurteilung unterzogen werden. In dieser Orientierungsphase soll mit diesem Passus eine Kündigung seitens der Gemeinde mit weniger formelle Schritten möglich sein.</p> <p>Gleiche Erläuterung wie beim Abs. 2</p> <p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 13 Nichtige Kündigung</p> <p>¹ Die Kündigung seitens der Gemeinde ist unter Vorbehalt einer gerechtfertigten fristlosen Entlassung aus wichtigen Gründen nichtig, wenn sie nach Ablauf der Probezeit während folgender Sperrfristen ausgesprochen wird:</p> <p>a) während sowie 4 Wochen vor und nach einer mindestens 7 Tage dauernden obligatorischen Dienstleistung (z. B. Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzdienst, Zivildienst, Rotkreuzdienst, Beförderungsdienste);</p> <p>b) während einer mit Zustimmung der Gemeinde ausgeübten freiwilligen gemeinnützigen Dienstleistung;</p> <p>c) während 30 Tagen im 1. Dienstjahr, während 90 Tagen im 2. bis 5. Dienstjahr und während 180 Tagen ab dem 6. Dienstjahr im Falle unverschuldeter ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall;</p> <p>d) während der Schwangerschaft einer Mitarbeiterin und in den ersten 16 Wochen nach der Niederkunft.</p>	<p>d) während der Schwangerschaft einer Mitarbeiterin und in den <u>ersten</u> 16 Wochen nach der Niederkunft;</p> <p>e) während des infolge Hospitalisierung des Neugeborenen verlängerten Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung;</p> <p>f) während des Anspruchs auf Betreuungsurlaub nach dem Art. 16n–16s Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG), längstens aber während 6 Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt.</p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 16 Folgen der missbräuchlichen Kündigung</p> <p>¹ Eine missbräuchliche Kündigung begründet Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>² Die Entschädigung beträgt vom 1. bis 3. Dienstjahr drei Monatsgehälter, für jedes weitere Dienstjahr ein zusätzliches Monatsgehalt, höchstens jedoch neun Monatsgehälter. Ein angefangenes zählt dabei als volles Dienstjahr. Bemessungsgrundlage ist das im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.</p> <p>³ Ein Anspruch auf Fortführung des Arbeitsverhältnisses kann aus einer missbräuchlichen Kündigung nicht abgeleitet werden. Beschwerden wegen missbräuchlicher Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>² Die Entschädigung beträgt vom 1. bis 3. Dienstjahr drei Monatsgehälter, für jedes weitere Dienstjahr ein zusätzliches Monatsgehalt, höchstens jedoch neun Monatsgehälter. Ein angefangenes zählt dabei als volles Dienstjahr <u>wird unter Würdigung der Dauer des Arbeitsverhältnisses, der Schwere der Verfehlung der Gemeinde bzw. der kündigenden Stelle, des Anlasses der Kündigung, eines allfälligen Mitverschuldens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und des Vorgehens bei der Kündigung festgesetzt, darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für 9 Monate entspricht.</u> Bemessungsgrundlage ist das <u>der</u> im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahresgehalt Jahreslohn <u>Jahreslohn</u> einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen <u>Sozialzulagen</u> sowie Treue- und Erfahrungszulage <u>Sozialzulagen</u>.</p>	<p>Analog Kanton</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 20 Ungerechtfertigtes Nichtantreten oder Verlassen der Arbeitsstelle 1 Tritt die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder wird die Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund fristlos verlassen, so hat die Gemeinde Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Gehalts für einen Monat entspricht, ferner auf Ersatz des weiteren Schadens. 2 Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage. 3 Ist der Gemeinde ein geringerer Schaden als ein Viertel des Monatsgehalts entstanden, so ist die Entschädigung entsprechend herabzusetzen.</p>	<p>1 Tritt die Mitarbeiterin /oder der Mitarbeiter ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder wird die Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund fristlos verlassen, so hat die Gemeinde Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Gehalts<u>Lohns</u> für einen Monat entspricht, ferner auf Ersatz des weiteren Schadens. 2 Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt<u>der Jahreslohn</u> einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage<u>Sozialzulagen</u>. 3 Ist der Gemeinde ein geringerer Schaden als ein Viertel des Monatsgehalts<u>Monatslohns</u> entstanden, so ist die Entschädigung entsprechend herabzusetzen.</p>	<p>Analog Kanton Analog Kanton Analog Kanton</p>
<p>Art. 22 Zeitpunkt der Beendigung 1 Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird. 2 Im Einzelfall können Angestellte auf deren Wunsch hin längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahres weiter beschäftigt werden. Dies setzt das Einverständnis der Gemeinde voraus. 3 ... 4 ...</p>	<p>2 Im Einzelfall Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Angestellte auf deren<u>ihren</u> Wunsch hin längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahres<u>Altersjahrs</u> weiter beschäftigt werden. Dies setzt das Einverständnis der Gemeinde voraus.</p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 24 Versetzung in den Ruhestand 1 Sofern sachliche Gründe es erfordern, kann eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter ausnahmsweise vor dem Erreichen der Altersgrenze unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins in den Ruhestand versetzt werden. Es besteht Anspruch auf das rechtliche Gehör und auf Begründung der Verfügung. 2 Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann durch Einlagen der Gemeinde in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden. 3 Die Versetzung in den Ruhestand ist missbräuchlich, wenn Verfahrensvorschriften verletzt werden oder wenn sie sich nicht auf sachliche Gründe stützen lässt. Sie begründet den gleichen Entschädigungsanspruch wie die missbräuchliche Kündigung.</p>	<p>1 Sofern sachliche Gründe es erfordern, kann eine Mitarbeiterin /oder ein Mitarbeiter ausnahmsweise vor dem Erreichen der Altersgrenze unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins in den Ruhestand versetzt werden. Es besteht Anspruch auf das rechtliche Gehör und auf Begründung der Verfügung. 3 Die Versetzung in den Ruhestand ist missbräuchlich, wenn Verfahrensvorschriften verletzt werden oder wenn sie sich nicht auf sachliche Gründe stützen lässt. Sie begründet den gleichen einen<u>einen</u> Entschädigungsanspruch wie die missbräuchliche, der analog zur Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung (§ 16 Abs. 2) festzusetzen ist.</p>	<p>Analog Kanton Analog Kanton</p>
<p>3.9 Abgangsentschädigung und Entlassungsrente</p>	<p>3.9 Abgangsentschädigung und Entlassungsrente</p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 26 Abgangsentschädigung 1 Wird das Arbeitsverhältnis seitens der Gemeinde gekündigt, ohne dass die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter durch schuldhaftes Verhalten zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses begründeten Anlass gibt, ferner bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand sowie bei Tod während des Arbeitsverhältnisses besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Voraussetzung ist, ausser im Todesfall, dass die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 45. Altersjahr überschritten und das Arbeitsverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat. 2 Der Anspruch besteht unabhängig von anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.</p>	<p>1 Wird das Arbeitsverhältnis seitens der Gemeinde gekündigt, ohne dass die Mitarbeiterin /oder der Mitarbeiter durch schuldhaftes Verhalten zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses begründeten Anlass gibt, ferner bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand sowie bei Tod während des Arbeitsverhältnisses, besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Voraussetzung ist, ausser im Todesfall, dass die Mitarbeiterin /oder der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 45. Altersjahr überschritten und das Arbeitsverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat.</p>	<p>Analog Kanton</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 27 Höhe und Auszahlung</p> <p>¹ Die Abgangsentschädigung beträgt nach 10 Dienstjahren ein Monatsgehalt und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf sechs Monatsgehälter nach 15 oder mehr Dienstjahren. Die Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.</p> <p>² Im Todesfall beträgt die Abgangsentschädigung bis zum erfüllten 12. Dienstjahr drei Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf sechs Monatsgehälter nach 15 oder mehr Dienstjahren. Die Abgangsentschädigung ist dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner (sofern die Lebensgemeinschaft mindestens seit fünf Jahren besteht und die Partner im gleichen Haushalt leben), den minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern oder weiteren Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge auszurichten.</p>	<p>¹ Die Abgangsentschädigung beträgt nach 10 Dienstjahren <u>ein Monatsgehalt</u> <u>ein Monatslohn</u> und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um <u>ein Monatsgehalt</u> <u>ein Monatslohn</u> bis auf sechs <u>Monatsgehälter</u> <u>Monatslöhne</u> nach 15 oder mehr Dienstjahren. Die Bemessungsgrundlage ist <u>das Jahresgehalt</u> <u>der Jahreslohn</u> einschliesslich Teuerungszulage, <u>Sozialzulagen</u> sowie <u>Treue- und Erfahrungszulage</u> <u>Sozialzulagen</u>.</p> <p>² Im Todesfall beträgt die Abgangsentschädigung bis zum erfüllten 12. Dienstjahr drei <u>Monatsgehälter</u> <u>Monatslöhne</u> und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um <u>ein Monatsgehalt</u> <u>ein Monatslohn</u> bis auf sechs <u>Monatsgehälter</u> <u>Monatslöhne</u> nach 15 oder mehr Dienstjahren. Die Abgangsentschädigung ist dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner (sofern die Lebensgemeinschaft mindestens seit fünf Jahren besteht und die Partner im gleichen Haushalt leben), den minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern oder weiteren Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge auszurichten.</p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 31 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht, oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>² Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p>³ Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Vorbehalt von Art. 30a und Art. 30b der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat bzw. durch kantonale Aufsichtsbehörden.</p>	<p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es <u>unter Vorbehalt von Art. 30a und Art. 30b dieses Gesetzes</u> untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht, oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 32 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die Gemeinde regelt die Einzelheiten betreffend die Arbeitszeit.</p> <p>² Soweit die einwandfreie Aufgabenerfüllung und der ordnungsgemässe Betriebsablauf nicht beeinträchtigt werden, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die wöchentliche Normalarbeitszeit um eine Stunde verlängern. Zum Ausgleich besteht im betreffenden Jahr Anspruch auf eine arbeitsfreie Woche.</p> <p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem gesetzlichen Ferienanspruch von mehr als 4 Wochen, ausgenommen Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr und Lernende, können ferner die wöchentliche Normalarbeitszeit um eine Stunde verkürzen. Zum Ausgleich werden die Ferien um eine Woche gekürzt.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann weitere Massnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung treffen.</p>	<p>¹ Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die Gemeinde regelt die Einzelheiten betreffend die Arbeitszeit.</p> <p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem gesetzlichen Ferienanspruch von <u>mehr als 4 Wochen</u> <u>mindestens 25 Tagen</u>, ausgenommen Jugendliche bis zum vollendeten 20.-Altersjahr und Lernende, können ferner die wöchentliche Normalarbeitszeit um eine Stunde verkürzen. Zum Ausgleich werden die Ferien um <u>eine Woche</u> <u>fünf Tage</u> gekürzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 33 Überstundenarbeit</p> <p>¹ Wenn es die Umstände erfordern, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Leistung von Überstunden verpflichtet, soweit ihnen dies nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.</p> <p>² Anspruch auf zeitliche Kompensation bzw. – soweit eine solche nicht möglich ist – auf stundenweise Vergütung besteht nur, wenn die Überstunden zum Voraus angeordnet oder nachträglich genehmigt werden.</p> <p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der 16. Gehaltsklasse und höher eingestuft sind, haben, soweit die Überstunden nicht durch Freizeit kompensiert werden können, keinen Anspruch auf Vergütung.</p>	<p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, <u>die in der 16. Gehaltsklasse und höher eingestuft sind, ohne Arbeitszeiterfassung haben, soweit die Überstunden nicht durch Freizeit kompensiert werden können,</u> keinen Anspruch auf Vergütung <u>von Überstundenarbeit</u>.</p>	<p>Anpassung an die bisher langjährig gelebte Praxis. Der aktuell gültige Passus steht in Widerspruch zu Abs. 1 und 2. Angeordnete Überzeit entsteht zudem in der Regel durch übergeordnete Vorgaben oder politisch/strategisch getroffenen Entscheiden der Exekutive.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 34 Funktionsänderung</p> <p>¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern jederzeit eine den Fähigkeiten und der Eignung entsprechende andere Funktion zugewiesen werden.</p> <p>² Vor einer Funktionsänderung ist der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Funktionsänderung ist zu begründen.</p> <p>³ Eine mit der Zuweisung einer anderen Stelle oder Arbeit verbundene Besoldungsreduktion kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins angeordnet werden.</p>	<p>¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jederzeit eine den Fähigkeiten und der Eignung entsprechende andere Funktion zugewiesen werden.</p> <p>² Vor einer Funktionsänderung ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Funktionsänderung ist zu begründen.</p> <p>³ Eine mit der Zuweisung einer anderen Stelle oder Arbeit verbundene Besoldungsreduktion<u>Lohnreduktion</u> kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins angeordnet werden.</p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 39 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fähigkeiten nach bestem Können weiterzuentwickeln und auf neue Erkenntnisse und Methoden auszurichten. Sie können zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskursen verpflichtet werden.</p>	<p>Art. 39 Fort-Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fähigkeiten anzueignen bzw. diese nach bestem Können weiterzuentwickeln und auf neue Erkenntnisse und Methoden auszurichten. Sie können zur Teilnahme an Fort-Aus- und Weiterbildungskursen<u>Weiterbildungen</u> verpflichtet werden.</p> <p>² Die Gemeinde legt die Bedingungen für die Aus-, und Weiterbildung, die Voraussetzungen und den Umfang einer allfälligen Kostenbeteiligung durch die Gemeinde sowie der Rückzahlungsverpflichtung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Analog Kanton></p>
<p>Art. 39a Ausbildungskosten</p> <p>¹ Die Gemeinde kann die zur Ausübung einer bestimmten Funktion notwendigen Ausbildungskosten übernehmen.</p> <p>² Die Gemeinde regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 39a <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der Artikel ist sinngemäss und analog Kanton im Art. 39 Abs. 2 integriert.</p>
<p>5.1 Besoldung im Allgemeinen</p>	<p>5.1 Besoldung<u>Entlöhnung</u> im Allgemeinen</p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 42 Zusammensetzung der Besoldung</p> <p>¹ Die Besoldung setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Jahresgrundgehalt, bestehend aus:</p> <p>a) Grundgehalt (12/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>2. Teuerungszulage</p> <p>3. Familienzulage</p> <p>4. Kinderzulage</p> <p>5. Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>² Das Gehalt bildet in der Regel die Entschädigung für die gesamte im Dienste der Gemeinde geleistete Arbeit. Bei Teilzeitarbeit oder Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses während des Jahres besteht der Besoldungsanspruch anteilmässig nach Massgabe des Teilpensums bzw. der Beschäftigungsdauer. Dasselbe gilt auch für andere gesetzliche Vergütungen.</p>	<p>Art. 42 Zusammensetzung der Besoldung<u>Entlöhnung</u></p> <p>¹ Die Besoldung<u>Entlöhnung</u> setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Jahresgrundgehalt<u>Jahreslohn</u>, bestehend aus:</p> <p>a) Grundgehalt<u>Grundlohn</u> (12/13 des Jahresgehaltes<u>Jahreslohns</u>)</p> <p>b) 13. Monatsgehalt<u>Monatslohn</u> (1/13 des Jahresgehaltes<u>Jahreslohns</u>)</p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Das Gehalt<u>Der Lohn</u> bildet in der Regel die Entschädigung für die gesamte im Dienste der Gemeinde geleistete Arbeit. Bei Teilzeitarbeit oder Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses während des Jahres besteht der Besoldungsanspruch<u>Lohnanspruch</u> anteilmässig nach Massgabe des Teilpensums bzw. der Beschäftigungsdauer. Dasselbe gilt auch für andere gesetzliche Vergütungen.</p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 43 Auszahlung</p> <p>¹ Das Grundgehalt einschliesslich Teuerungszulage sowie die Familien- und Kinderzulage werden monatlich, das 13. Monatsgehalt im November und die Treue- und Erfahrungszulage im Juni und Dezember je zur Hälfte ausbezahlt.</p>	<p>¹ Das Grundgehalt<u>Der Grundlohn</u> einschliesslich Teuerungszulage sowie die Familien- und Kinderzulage werden monatlich, das<u>der</u> 13. Monatsgehalt<u>Monatslohn</u> im November und die Treue- und Erfahrungszulage im Juni und Dezember je zur Hälfte ausbezahlt.</p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 44 Anrechnung von Naturalien</p> <p>¹ Von der Besoldung wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Heizung usw.) in Abzug gebracht.</p> <p>² Die Gemeinde setzt den Wert der Naturalbezüge fest.</p>	<p>¹ Von der Besoldung<u>Vom Lohn</u> wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Heizung usw. und dgl.) in Abzug gebracht.</p>	<p>Analog Kanton</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
5.2 Gehaltsanspruch	5.2 GehaltsanspruchLohnanspruch	Analog Kanton
<p>Art. 45 Gehaltsklassen</p> <p>¹ Für die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen Gehaltsklassen (Jahresgehalt einschliesslich 13. Monatsgehalt) gemäss Regelung des Kantons für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>² Die Einstufung in eine Gehaltsklasse richtet sich nach der Funktion, der Ausbildung und der Erfahrung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters. Die bei anderen öffentlichen Arbeitgebern oder in der Privatwirtschaft für analoge Tätigkeiten ausgerichteten Löhne sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann interne Richtlinien erlassen.</p> <p>⁴ Lernende Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten werden nach den ortsüblichen Ansätzen besoldet.</p>	<p>Art. 45 GehaltsklassenLohnklassen mit Minimal- und Maximalwerten</p> <p>¹ Für die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen Gehaltsklassen (Jahresgehalt <u>Der Jahreslohn</u> einschliesslich <u>des 13. Monatsgehalt</u>) <u>Monatslohn wird bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent im Rahmen der Lohnklassen gemäss Regelung § 44 Abs. 1bis Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonal des Kantons für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-Zug (PG) festgesetzt.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Redaktionelle Annäherung analog Kanton</p> <p>Die Funktionen, Lohnbänder und Lohnneinreihung erfolgt in Annäherung an den Kanton in Art. 45a</p> <p>Die Funktionen, Lohnbänder und Lohnneinreihung erfolgt in Annäherung an den Kanton in Art. 45a</p>
	<p>Art. 45a Funktionen, Lohnbänder und Lohnneinreihung</p> <p>¹ Die Funktionen, die Lohnbänder, die Lohnentwicklung und die Lohnneinreihung werden vom Gemeinderat, auf dem Verordnungsweg geregelt.</p> <p>² Funktionsgruppen fassen in Struktur und Arbeitswert ähnliche Funktionen zusammen und beschreiben abstrahiert und personenunabhängig die Anforderungen an die Funktionen.</p> <p>³ Funktionsgruppen legen unter anderem die Anforderungen an die berufliche Stellung, an die Ausbildung sowie an die berufliche Erfahrung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber fest.</p> <p>⁴ Im Einreihungsplan wird jede Funktion mehreren Lohnbändern zugeordnet, welche mehrere Lohnklassen umfassen. Die Einreihung in ein Lohnband richtet sich nach Fähigkeiten, der Ausbildung, der Leistung und der Erfahrung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters.</p> <p>⁵ In besonderen Fällen kann der Lohn auch ohne Zuteilung zu einem Lohnband in Form eines Monats-, Tages- oder Stundenlohns festgesetzt werden.</p>	<p>Der ganze Art. 45a Funktionen, Lohnbänder und Lohnneinreihung sind in der Systematik dem Kanton angenähert.</p>
<p>Art. 46 Gehaltsstufen</p> <p>¹ Jede Gehaltsklasse besteht aus zehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Art. 46 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 47 Anfangsgehalt</p> <p>¹ Das Anfangsgehalt kann innerhalb der entsprechenden Gehaltsklasse frei festgelegt werden.</p> <p>² Bei der Besoldungseinreihung sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden.</p> <p>³ Bei Funktionen, die eine längere Einarbeitung und spezifische Erfahrung voraussetzen, kann für eine angemessene Einführungszeit ohne Bindung an die für die Funktion massgebende Gehaltsklasse eine tiefere Gehaltsklasse festgesetzt werden.</p>	<p>¹ Das Anfangsgehalt kann innerhalb der<u>des</u> entsprechenden Gehaltsklasse<u>Lohnbandes</u> frei festgelegt werden.</p> <p>² Bei der Besoldungseinreihung<u>Lohnneinreihung</u> sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden.</p> <p>³ Bei Funktionen, die eine längere Einarbeitung und spezifische Erfahrung voraussetzen, kann für eine angemessene Einführungszeit ohne Bindung an dies<u>das</u> für die Funktion massgebende Gehaltsklasse eine tiefere Gehaltsklasse<u>Lohnband</u> der Lohn tiefer festgesetzt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Wird bereits im selben Absatz in der Berufserfahrung berücksichtigt.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 48 Beförderung</p> <p>¹ Aus der Einreihung einer Funktion in mehrere Gehaltsklassen kann kein Anspruch auf Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse abgeleitet werden.</p> <p>² Gute Leistungen sowie besondere Befähigung und Eignung können durch Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse abgegolten werden. Die Nichtbeförderung kann nicht angefochten werden.</p> <p>³ Besonderen Verhältnissen bei einzelnen Funktionsgruppen kann durch Festlegung bestimmter Beförderungsmechanismen Rechnung getragen werden. Mangelhafte Leistung, Fähigkeit und Eignung sind in jedem Fall Beförderungshindernisse.</p> <p>⁴ Sinngemäss können auch Hilfskräften Lohnaufbesserungen gewährt werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat legt fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht. Er berücksichtigt dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und kann zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen.</p>	<p>Art. 48 <u>Beförderung</u><u>individuelle Lohnerhöhung und Einmalzulagen</u></p> <p>¹ Aus der <u>Einreihung</u><u>Zuordnung</u> einer Funktion in <u>mehre</u><u>re Gehaltsklassen ein Lohnband gemäss Einreihungsplan</u> kann kein Anspruch auf Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse <u>einen Lohnanstieg</u> abgeleitet werden.</p> <p>² Gute Leistungen sowie besondere Befähigung und Eignung können durch <u>Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe individuelle Lohnerhöhung innerhalb des massgebenden Lohnbands, Wechsel des Lohnbandes oder Gehaltsklasse abgegolten mit einer Einmalzulage</u> honoriert werden. Die <u>Nichtbeförderung kann nicht angefochten werden.</u></p> <p>³ Besonderen Verhältnissen bei einzelnen <u>Funktionsgruppen</u><u>Personalkategorien</u> kann durch Festlegung bestimmter <u>Beförderungsmechanismen Mechanismen für die individuelle Lohnerhöhung</u> Rechnung getragen werden. Mangelhafte Leistung, Fähigkeit und Eignung sind in jedem Fall <u>Beförderungshindernisse</u><u>Hindernisse für eine Lohnerhöhung.</u></p> <p>⁵ Der Gemeinderat legt fest, welche Gesamtsumme für <u>Beförderungen individuelle Lohnerhöhungen, Wechsel des Lohnbandes und Einmalzulagen</u> zur Verfügung steht. <u>Er berücksichtigt dabei die allgemeine Wirtschaftslage Die Gesamtsumme entspricht der erwarteten Lohnentwicklung für gute Mitarbeitende und den Finanzhaushalt und kann zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen dem Beförderungsmechanismus der gemeindlichen Lehrpersonen.</u></p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Redaktionelle Annäherung analog Kanton</p> <p>Redaktionelle Annäherung analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Redaktionelle Annäherung analog Kanton</p> <p>Sicherstellung, dass die beiden Personalkategorien (Verwaltungs- und Lehrpersonen) in der Lohnentwicklung gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>
<p>Art. 49 Ausserordentliche Gehaltserhöhungen und Zuwendungen</p> <p>¹ Um der Gemeinde besonders geeignete Angestellte in wichtiger Stellung zu gewinnen oder zu erhalten, kann das Gehalt ausnahmsweise bis zu einem Viertel des Maximums der höchsten für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse erhöht werden.</p> <p>² Die Erfüllung besonderer Aufträge, ausserordentliche Leistungen sowie wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer, technischer oder anderer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.</p>	<p>Art. 49 <u>Ausserordentliche Gehaltserhöhungen und Zuwendungen</u><u>Markt- oder Funktionszulage</u></p> <p>¹ <u>Um der</u><u>Damit die</u> Gemeinde besonders geeignete <u>Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> in wichtiger Stellung zu gewinnen oder zu erhalten, <u>vermag, kann das Gehalt ausnahmsweise bis zu einem Viertel eine Markt- zulage ausgerichtet werden. Die Zulage beträgt maximal 25 Prozent des Maximums der höchsten Höchstsatzes des für die entsprechende Funktion massgebenden Gehaltsklasse erhöht werden.</u><u>Lohnbands.</u></p> <p>² <u>Die Erfüllung besonderer Aufträge, ausserordentliche Leistungen sowie wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer, technischer Für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder anderer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt</u><u>Funktionen kann eine Funktionszulage ausgerichtet werden.</u></p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 50 Gehaltskürzung</p> <p>¹ Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung können unter Einhaltung der Kündigungsfristen und termine jederzeit Gehaltserhöhungen ganz oder teilweise rückgängig gemacht sowie die Versetzung in eine tiefere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse angeordnet werden. Dabei besteht keine Bindung an die Funktionseinreihung.</p>	<p>Art. 50 <u>Gehaltskürzung</u><u>Lohnkürzung</u></p> <p>¹ Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung können unter Einhaltung der Kündigungsfristen und <u>termine</u><u>-termine</u> jederzeit <u>Gehaltserhöhungen</u><u>Lohnerhöhungen</u> ganz oder teilweise rückgängig gemacht <u>sowie die Versetzung in eine tiefere Gehaltsstufe werden</u> oder <u>Gehaltsklasse angeordnet der Lohn herabgesetzt</u> werden. <u>Dabei besteht keine Bindung an die Funktionseinreihung.</u></p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Redaktionelle Annäherung analog Kanton</p>
<p>Art. 51 Anpassung an die Preisentwicklung</p> <p>¹ Das Gehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100).</p> <p>² Die Gehälter werden jeweils auf Jahresanfang analog der kantonalen Regelung der Teuerung angepasst.</p>	<p>¹ <u>Aufgehoben.</u></p> <p>² <u>Die Gehälter</u><u>Löhne</u> werden jeweils auf Jahresanfang analog der kantonalen Regelung der Teuerung angepasst.</p>	<p>Wird nicht benötigt, da der Art. 45 auf die kantonal definierten Lohnklassen verweist und der Abs. 2 zugleich die Teuerung analog Kanton regelt.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 52 Familien- und Kinderzulage</p> <p>¹ Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage gemäss kantonaler Regelung, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter muss Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) beziehen;</p> <p>b) die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft aufkommen;</p> <p>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</p> <p>² Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner im Dienste der Gemeinde stehen oder wenn der andere Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Dienste des Kantons oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten oder der eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p>³ In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen und mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einen gemeinsamen Haushalt führen.</p> <p>⁴ Wer für ein Kind oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p> <p>⁵ Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zuviel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.</p>	<p>a) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) beziehen;</p> <p>b) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft aufkommen;</p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 53 Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewährt haben, wird ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 3. Dienstjahr erfüllen, eine Treue- und Erfahrungszulage ausgerichtet. Das erste Kalenderjahr des Arbeitsverhältnisses wird als erfülltes Dienstjahr angerechnet, wenn der Dienst Eintritt in der ersten Jahreshälfte erfolgt ist.</p> <p>² Die Zulage entspricht 1/15 des Monatsgehaltes pro erfülltes Dienstjahr, höchstens aber einem vollen Monatsgehalt ab dem Kalenderjahr, in welchem das 15. Dienstjahr erfüllt wird. Bemessungsgrundlage bildet das im Juni bzw. im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bezogene Gehalt einschliesslich Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Berücksichtigung des 13. Monatsgehaltes.</p> <p>³ Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des Kantons kann ganz oder teilweise angerechnet werden.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Art. 53 Aufgehoben.</p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 54 Dienstaltersgeschenk</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewährt haben, wird nach 25 und 35 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in Höhe eines Monatsgehaltes ausgerichtet. Massgebend ist das durchschnittliche effektive Monatsgehalt der letzten fünf Dienstjahre einschliesslich des Monats des Dienstjubiläums. Berechnungsgrundlage bildet das jeweilige Gehalt einschliesslich Teuerungs- sowie Familien- und Kinderzulagen, jedoch ohne Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und der Treue- und Erfahrungszulage.</p> <p>² Soweit der Dienst es gestattet, kann das Dienstaltersgeschenk als Urlaub bezogen werden.</p> <p>³ Beim Ausscheiden nach 30 Dienstjahren wird das zweite Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.</p>	<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mitarbeiter, die sich bewährt haben, wird nach 25 erhalten ein Dienstaltersgeschenk. Nach 10 und 35 15 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk je ein Viertel eines Monatslohns. Nach 20 Dienstjahren wird alle 5 Jahre ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe eines Monatsgehaltes von je einem halben Monatslohn ausgerichtet. Massgebend ist das der durchschnittliche effektive Monatsgehalt Monatslohn der letzten fünf 2 Dienstjahre einschliesslich des Monats des Dienstjubiläums. Berechnungsgrundlage bildet das der jeweilige Gehalt Lohn einschliesslich Teuerungs- sowie Familien- und Kinderzulagen, jedoch ohne Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und der Treue- und Erfahrungszulage Monatslohns.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 58 Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen</p> <p>¹ Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Gehaltsfortzahlung gehen die Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Gemeinde abgeschlossenen Unfall- oder Krankenversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Gemeinde über.</p>	<p>¹ Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Gehaltsfortzahlung <u>Lohnfortzahlung</u> gehen die Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Gemeinde abgeschlossenen Unfall- oder Krankenversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Gemeinde über.</p> <p>² Werden wegen Krankheit oder Unfall Renten der obligatorischen Unfallversicherung, der Invalidenversicherung oder der Militärversicherung zugesprochen, hat die Gemeinde das Recht, den Lohn, den sie trotz vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit geleistet hat, bis zum Betrag der für die entsprechende Periode nachzuzahlen den Renten beim Versicherer zurückzufordern.</p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 59 Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen wird ein bezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt. Dieser Urlaub beträgt:</p> <p>a) 16 Wochen, wenn am Tag der Niederkunft das Arbeitsverhältnis mindestens 2 Jahre bestanden hat; b) 8 Wochen in den übrigen Fällen.</p> <p>² Der Mutterschaftsurlaub beginnt in der Regel frühestens 4 Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Wird der Mutterschaftsurlaub nicht voll beansprucht, so entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>⁵ Soweit der Mutterschaftsurlaub in die Ferien fällt, werden diese angerechnet. Dabei darf jedoch der Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Kalenderjahr bis zum vollendeten 49. Altersjahr bzw. 5 Wochen Ferien pro Kalenderjahr ab dem 50. Altersjahr nicht geschmälert werden.</p>	<p>¹ Den Mitarbeiterinnen wird <u>unabhängig vom Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung</u> ein bezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt. Dieser Urlaub beträgt: <u>dauert</u></p> <p>b) 8 Wochen in den übrigen Fällen, wenn am Tag der Niederkunft das Arbeitsverhältnis noch nicht 2 Jahre bestanden hat;</p> <p>c) für neu eintretende Mitarbeiterinnen vom vertraglich festgelegten Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zum 56. Tag nach der Niederkunft, wenn die Niederkunft kurz vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgte.</p> <p>^{1a} Bei Hospitalisierung des Neugeborenen besteht zusätzlich Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub während der verlängerten Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.</p> <p>⁴ Wird <u>Endet</u> der <u>bezahlte</u> Mutterschaftsurlaub <u>nicht voll beansprucht, so entsteht kein, bevor der Anspruch auf Entschädigung</u> <u>Mutterschaftsentschädigung nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz) ausgeschöpft ist, wird den Mitarbeiterinnen unter Vorbehalt von Abs.1a zusätzlich bis zur Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung ein unbezahlter Urlaub gewährt, der nicht auf die Ferien angerechnet wird. Ein vollständiger bzw. teilweiser Verzicht auf den unbezahlten Urlaub bzw. eine vorzeitige Wiederaufnahme der Arbeit hat den Verlust des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung zur Folge und bedarf einer schriftlichen Erklärung der Mitarbeiterin.</u></p> <p>⁵ Soweit der Mutterschaftsurlaub in die Ferien fällt, werden diese angerechnet. Dabei darf jedoch der <u>Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Kalenderjahr bis zum vollendeten 49. Altersjahr bzw. 5 Wochen Ferien pro Kalenderjahr ab dem 50. Altersjahr</u> <u>Ferienanspruch gemäss Art. 61 dieses Reglements</u> nicht geschmälert werden.</p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>
	<p>Art. 59a Vaterschaftsurlaub</p> <p>¹ Der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden 6 Monate wird, hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen.</p> <p>² Der Vaterschaftsurlaub muss innert 6 Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.</p> <p>³ Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.</p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 60 Obligatorische Dienstleistung</p> <p>¹ Während einer obligatorischen Dienstleistung (z.B. Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst, Zivildienst, militärischer Frauendienst, Rotkreuzdienst, Beförderungsdienste) beziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die volle Besoldung.</p> <p>² Die Erwerbsausfallentschädigung fällt in die Gemeindekasse.</p> <p>³ Die Besoldung während freiwilligen Beförderungsdiensten kann, soweit sie die Erwerbsausfallentschädigung übersteigt, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis seitens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters innert kurzer Zeit nach Beendigung des Dienstes gekündigt wird.</p> <p>⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vorwiegend zu ihrer eigenen Ausbildung bei der Gemeinde tätig sind, wie Praktikanten etc., beziehen lediglich die Erwerbsausfallentschädigung. Der Anspruch der Lernenden richtet sich nach Abs.1 und 2.</p>	<p>¹ Während einer obligatorischen Dienstleistung (z.B. (namentlich Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst, militärischer Frauendienst, Rotkreuzdienst, Beförderungsdienste) beziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die volle Besoldung den vollen Lohn.</p> <p>³ Die Besoldung <u>Der Lohn</u> während freiwilligen Beförderungsdiensten kann, soweit sie er die Erwerbsausfallentschädigung übersteigt, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis seitens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters innert kurzer Zeit nach Beendigung des Dienstes gekündigt wird.</p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 61 Ferien</p> <p>¹ Pro Kalenderjahr besteht folgender Anspruch auf bezahlte Ferien:</p> <p>a) bis zum vollendeten 49. Altersjahr 4 Arbeitswochen;</p> <p>b) vom 50. Altersjahr an sowie für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr und Lernende 5 Arbeitswochen.</p>	<p>¹ Pro Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben pro Kalenderjahr besteht folgender <u>folgenden</u> Anspruch auf bezahlte Ferien:</p> <p>a) <u>5 Arbeitswochen bis zum vollendeten und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 49.-Altersjahr 4 Arbeitswochen erreichen;</u></p> <p>b) <u>vom 6 Arbeitswochen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 50.-Altersjahr an sowie für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr und Lernende 5 Arbeitswochen erreichen.</u></p>	<p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton mit Ausnahme, dass zwischen dem 21. und 29. Altersjahr anstelle 23 Tage, 25 Tage gewährt werden.</p> <p>Analog Kanton mit Ausnahme, dass zwischen dem 50. und 59. Altersjahr anstelle 28 Tage, 30 Tage gewährt werden.</p>
<p>Art. 62 Urlaub</p> <p>¹ Beim Vorliegen besonderer Umstände, vor allem aus gesundheitlichen oder familiären Gründen z.B. zur Betreuung kranker Angehöriger, zum Zwecke der freiwilligen Fort- und Weiterbildung oder freiwilliger gemeinnütziger Dienstleistung, kann Urlaub bis zu fünf Tagen im Einzelfall, höchstens jedoch bis zu zehn Tagen pro Kalenderjahr bewilligt werden. Mit der Bewilligung des Urlaubs wird entschieden, ob und in welchem Umfang die Ferien an den Urlaub angerechnet werden oder ob das Gehalt zu kürzen ist.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Beim Vorliegen besonderer Umstände, vor allem aus gesundheitlichen oder familiären Gründen z.B. zur Betreuung kranker Angehöriger, sowie zum Zwecke der freiwilligen Fort- und Weiterbildung oder freiwilliger gemeinnütziger Dienstleistung, des Wohnungsumzugs oder der Weiterbildung, kann bezahlter oder unbezahlter Urlaub bis zu fünf Tagen im Einzelfall, höchstens jedoch bis zu zehn Tagen pro Kalenderjahr bewilligt werden. Mit der Bewilligung des Urlaubs wird entschieden, ob und in welchem Umfang <u>Der Urlaub kann ganz oder teilweise an die Ferien an den Urlaub angerechnet werden oder ob das Gehalt zu kürzen ist.</u></p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 65 Beurteilung von Mitarbeitenden</p> <p>¹ Leistung, Fähigkeit, Eignung und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in angemessenen Zeitabständen zu beurteilen.</p> <p>² Die periodischen Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bilden die Grundlage für eine Standortbestimmung, für die Beurteilung der Fort- und Weiterbildungsbedürfnisse, die Laufbahnplanung sowie für die fähigkeitsbezogene Funktionszuweisung und leistungsgerechte Entlohnung.</p>	<p>² Die periodischen Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bilden die Grundlage für eine Standortbestimmung, für die Beurteilung der Fort- und Weiterbildungsbedürfnisse, für die Laufbahnplanung sowie für die fähigkeitsbezogene Funktionszuweisung und leistungsgerechte Entlohnung <u>für den leistungsgerechten Lohn.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung Analog Kanton</p>
<p>Art. 67 Pensionskasse</p> <p>¹ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Beitritt zur kantonalen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassengesetzes obligatorisch.</p> <p>² Zur Gewinnung besonders geeigneter Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern kann sich die Gemeinde ausnahmsweise durch Einlagen in die Pensionskasse an den Kosten zur Vermeidung einer Schmälerung der Vorsorgeleistungen beteiligen.</p>	<p>² Zur Gewinnung besonders geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann sich die Gemeinde ausnahmsweise durch Einlagen in die Pensionskasse an den Kosten zur Vermeidung einer Schmälerung der Vorsorgeleistungen beteiligen.</p>	<p>Analog Kanton</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 69 Rechtsschutz und Verfahren</p> <p>¹ Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p> <p>² Wird bei Beschwerden gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rechtsverletzung festgestellt, so sind mit dem Feststellungsentscheid gleichzeitig die gemäss diesem Reglement bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschuldeten finanziellen Leistungen zuzusprechen. Unter Vorbehalt der Nichtigkeit ist die Aufhebung der das Arbeitsverhältnis beendigenden Verfügung ausgeschlossen.</p> <p>³ Das Verfahren ist rasch durchzuführen und, sofern es nicht mutwillig veranlasst wurde, bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 kostenlos.</p> <p>⁴ Bei zivilrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung.</p>	<p>Art. 69 RechtsschutzAnwendbares Recht und Verfahren</p>	<p>Analog Kanton</p>
<p>Art. 71 Übergangsrecht</p> <p>¹ Ansprüche aus dem Wechsel vom zivilrechtlichen ins öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis gemäss Art. 2 berechnen sich ab Datum der Inkraftsetzung dieser Reglementsänderung. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Ansprüche aus dem Wechsel vom zivilrechtlichen ins öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis gemäss Art. 24 berechnen sich ab Datum der Inkraftsetzung dieser Reglementsänderung. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.</p> <p>² Führt die Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Funktion mit Inkrafttreten des neuen Lohnsystems (Art. 45 ff. dieses Reglements) dazu, dass ihr bisheriger Lohn über dem Maximalwert des entsprechenden Lohnbandes liegt, so erfolgt keine Lohnreduktion (Besitzstandswahrung). Vorbehalten bleiben Lohnanpassungen nach Massgabe des neuen Lohnsystems auf Grund von Funktionsänderungen.</p> <p>³ Führt die Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. gemäss Funktion mit Inkrafttreten des neuen Lohnsystems (Art. 45 ff. dieses Reglements) dazu, dass ihr bisheriger Lohn unter dem Minimalwert des entsprechenden Lohnbandes liegt, so ist ihr Lohn auf eine innerhalb des entsprechenden Lohnbands liegende Lohnhöhe anzuheben.</p> <p>⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Lohnsystems (Art. 45 ff. dieses Reglements) Anspruch auf die Treue- und Erfahrungszulage und auch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) und/oder auf Kinder- und Familienzulage nach Art. 52 dieses Reglements hatten, haben weiterhin Anspruch auf den vor Inkrafttreten auf die vorgenannten Sozialzulagen entfallenden Anteil an der Treue- und Erfahrungszulage (Besitzstandswahrung). Dieser Anspruch auf den auf die Sozialzulagen entfallenden Anteil an der Treue- und Erfahrungszulage erlischt zeitgleich mit dem Ende des Anspruchs auf Kinder- oder Ausbildungszulagen nach Familienzulagengesetz bzw. dem Ende des Anspruchs auf Kinder- und Familienzulage nach Art. 52 dieses Reglements.</p> <p>⁵ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Regelung über das Dienstaltersgeschenk (Art. 54 dieses Reglements) ihr 25., 30. oder 35. Dienstjahr erreichen, gelten die bisherigen Regelungen zum Dienstaltersgeschenk (befristete Besitzstandswahrung).</p> <p>⁶ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Regelung gemäss dem bisherigen Art. 48 und deren Beförderungsmechanismus in der Vollziehungsverordnung über offene Stufenanstiege sowie offene Anstiege von Treue- und Erfahrungszulagen verfügen, werden diese im bisherigen Umfang gewährt.</p>	<p>Korrektur eines Verweises.</p> <p>Redaktionelle Annäherung analog Kanton</p> <p>Redaktionelle Annäherung analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Analog Kanton</p> <p>Diese Übergangsbestimmung wird vorwiegend benötigt, da der bisherige Beförderungsmechanismus zwischen einer Anzahl von Stufenanstiegen eine Wartezeit vorsah. Dies um Mitarbeitenden, welche sich in der vorgesehenen Übergangsphase am Anfang der bisherigen Stufenanstiege befinden, in der Lohnentwicklung nicht systematisch benachteiligt werden.</p>

Traktandum 7

Teilrevision Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären (Entschädigungsreglement)

Ausgangslage

Das Entschädigungsreglement ist infolge Veränderungen des kantonalen Personalgesetzes ebenfalls anzupassen. Ausschlaggebend dafür sind die Veränderungen der Basis aus übergeordnetem kantonalem Recht für die Einreihung der Gemeinderatsmitglieder. Dies wurde zugleich zum Anlass genommen, weitere sich aufdrängende Anpassungen vorzunehmen.

Auf eine tiefgründige Überprüfung der Entschädigungsansätze und der Gemeinderatspensen wurde verzichtet bzw. drängt sich aktuell nicht auf. Falls sich dies in nächster Zeit aufdrängen sollte, wird der Gemeinderat den Stimmberechtigten eine neue Vorlage unterbreiten.

Anpassungen

Die Basis der verwendeten Gehaltsklasse 22 Stufe 10 aus dem kantonalen Personalgesetz für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder wird durch die Integration der Treue- und Erfahrungszulage verändert. Diese kann daher nicht mehr als Referenz verwendet werden. Die neue Regelung sieht die Entschädigung als fixen Betrag in gleicher Franken-Höhe wie bisher vor.

Die heutigen Pensen von Gemeinderatsmitgliedern werden nicht mehr als «Nebenerwerb» klassiert. Es ist daher angemessen, dass diese analog der Mitarbeitenden Anspruch auf Familien- und Kinderzulagen haben.

In Anlehnung an das Personalreglement und an die langjährig vollzogene Praxis ist die Teuerung analog der kantonalen Regelung vorzunehmen. Zur besseren Lesbarkeit wird künftig der Jahresstand für alle Ansätze dieses Reglements, welche die Teuerungsregelung beinhalten, in Klammern ausgewiesen. Sind Ansätze von dieser Teuerungsregelung ausgenommen, werden sie ebenfalls gekennzeichnet. Der Kanton zieht zur Berechnung der Teuerung die jährliche Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Monat September der beiden Vorjahre heran.

Weiter handelt es sich um redaktionelle Anpassungen (Begriffsvereinheitlichungen). Andere dienen dazu, Bestimmungen zu entfernen, die nach heutiger Praxis beziehungsweise Rechtslage bedeutungslos geworden sind, oder Bestimmungen anzupassen, wo sich aus der Praxis eine entsprechende Erforderlichkeit ergibt. Es handelt sich dabei um Anpassungen untergeordneter Rolle.

Vergleich mit geltendem Recht (Synopsis)

Alle Änderungen sind in der Tabelle mit Erläuterungen ab Seite 57 ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrkosten der Teilrevision beziehen sich vorliegend auf den neuen Anspruch von Gemeinderatsmitgliedern auf Familien- und Kinderzulagen analog den Mitarbeitenden. Beim aktuellen Gemeinderat sind dies jährliche Mehrkosten von rund CHF 1'000.

Ökologische Auswirkungen

Keine.

Empfehlungen der Kommission

Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt die Vorlage einstimmig zur Annahme.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Die Teilrevision Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären (Entschädigungsreglement) ist zu beschliessen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Hünenberg, 31. Oktober 2023

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber

Synopse

Anpassung Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären (Entschädigungsreglement) vom 23. Mai 1995 Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes,</p> <p>beschliesst:</p>	<p>gestützt auf § 69 Ziff. 2 des <u>Gemeindegesetzes</u> <u>über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden</u> vom 4. September 1980,</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>Art. 1 Pauschalentschädigung</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 250 Stellenprozente zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Ratsmitglieder regelt er in einer Verordnung.</p> <p>² Für ausserordentliche Aufgaben steht dem Gemeinderat zusätzlich ein Pool von 20 Stellenprozenten zu, über den er bei Bedarf selbstständig verfügen kann.</p> <p>³ Für die Entschädigung der Gemeinderatsarbeit werden die Mitglieder des Gemeinderates in die Gehaltsklasse 22 / Stufe 10 eingereiht. In dieser Entschädigung sind die Pauschalspesen gemäss Art. 3 inbegriffen. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident erhält zusätzlich CHF 3'000 jährlich.</p> <p>⁴ Diese Entschädigungen beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der üblicherweise aus der fach- und führungsbezogenen Leitung der Abteilung anfallenden Aufgaben. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen etc. enthalten.</p>	<p>Für die Mitglieder des Gemeinderates in die Gehaltsklasse 22 / Stufe 10 eingereiht. beträgt im Vollpensum CHF 142'564 (Stand 2023 = CHF 172'925.50, beinhaltet plus 2% Realloohnerhöhung im Jahr 2009). Für die Entschädigung der Gemeinderatsarbeit werden die Mitglieder des Gemeinderates in die Gehaltsklasse 22 / Stufe 10 eingereiht. beträgt im Vollpensum CHF 142'564 (Stand 2023 = CHF 172'925.50, beinhaltet plus 2% Realloohnerhöhung im Jahr 2009). In dieser Entschädigung sind die Pauschalspesen gemäss Art. 3 inbegriffen. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident erhält zusätzlich CHF 3'000 (Stand 2023 = CHF 3'638.90, beinhaltet plus 2% Realloohnerhöhung im Jahr 2009) jährlich.</p> <p>⁴ Diese Entschädigungen beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der üblicherweise aus der fach-politisch und führungsbezogenen strategisch bezogenen Leitung der Abteilung anfallenden Aufgaben. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen etc. enthalten.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Gemeinderates haben denselben Anspruch auf Familien- und Kinderzulagen wie die im Dienste der Gemeinde Hünenberg tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>Die Basis der verwendeten Gehaltsklasse 22 Stufe 10 aus dem kantonalen Personalgesetz wird durch die Integration der Treue- und Erfahrungszulage verändert. Diese kann daher nicht mehr als Referenz genommen werden. Die neue Regelung sieht die Entschädigung als fixen Betrag in gleicher Frankenhöhe wie bisher vor. Zur besseren Lesbarkeit wird künftig der Jahresstand für alle Ansätze dieses Reglements, welche die Teuerungsregelung gemäss Art. 12 beinhalten, in Klammern ausgewiesen.</p> <p>Änderung aufgrund der langjährig bestehenden Aufgabentrennung der strategisch politischen Ebene und der operativen Ebene. Letztere wird von der Geschäftsleitung verantwortet.</p> <p>Die heutigen Pensum von Gemeinderatsmitgliedern werden nicht mehr als «Nebenerwerb» klassiert. Es ist daher angemessen, dass diese analog der Mitarbeitenden Anspruch auf Familien- und Kinderzulagen haben.</p>
<p>Art. 2 Entschädigung bei Nichtwiederwahl</p> <p>¹ Im Falle einer Nichtwiederwahl werden folgende einmalige Entschädigungen (Grundentschädigung inkl. Anteil am 13. Monatslohn) ausgerichtet:</p> <p>a) nach der 1. Amtsperiode: vier Monatslöhne b) nach der 2. Amtsperiode und mehr: sechs Monatslöhne</p> <p>² Bei angebrochenen Amtsperioden (wegen Nachwahl oder Nachrücken) wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet.</p> <p>³ Die Entschädigung bei Nichtwiederwahl entfällt mit dem Erreichen des AHV-Alters.</p> <p>⁴ Bei strafrechtlich relevanten Handlungen im Amt besteht bei Nichtwiederwahl kein Anspruch auf eine Entschädigung.</p>	<p>Bei angebrochenen Amtsperioden (wegen Nachwahl oder Nachrücken) wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet. Bei angebrochenen Amtsperioden (wegen Nachwahl oder Nachrücken) wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet.</p>	<p>Ein Nachrücken eines Gemeinderates ist im geltenden Recht nicht möglich.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 3 Spesen ¹ Es werden folgende jährliche pauschale Spesenentschädigungen ausgerichtet: a) Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident: CHF 9'000 b) Bauvorsteherin / Bauvorsteher: CHF 10'000 c) Schulvorsteherin / Schulvorsteher: CHF 9'000 d) Sozialvorsteherin / Sozialvorsteher: CHF 7'000 e) Sicherheitsvorsteherin / Sicherheitsvorsteher: CHF 6'000 f) Finanzvorsteherin / Finanzvorsteher: CHF 3'000 ² Damit sind alle Spesen, (Büroentschädigung, Telefon, Porti, Fahrspesen innerhalb des Kantons Zug etc.), die sich im Zusammenhang mit der ordentlichen Tätigkeit im Gemeinderat ergeben, abgegolten.</p>	<p>a) Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident: CHF 9'000 ¹ b) Bauvorsteherin / Bauvorsteher: CHF 10'000 ¹ c) Schulvorsteherin / Schulvorsteher: CHF 9'000 ¹ d) Sozialvorsteherin / Sozialvorsteher: CHF 7'000 ¹ e) Sicherheitsvorsteherin / Sicherheitsvorsteher: CHF 6'000 ¹ f) Finanzvorsteherin / Finanzvorsteher: CHF 3'000 ¹ ² Damit sind alle Spesen, (Büroentschädigung, Telefon, Porti, Fahrspesen innerhalb des Kantons Zug etc.), die sich im Zusammenhang mit der ordentlichen Tätigkeit im Gemeinderat ergeben, abgegolten.</p>	<p>Alle der Teuerungsregelung gemäss Art. 12 Abs. 2 ausgenommene Ansätze werden neu zur besseren Lesbarkeit mit einer ¹ gekennzeichnet. dito Erläuterung in Grün dito Erläuterung in Grün dito Erläuterung in Grün dito Erläuterung in Grün dito Erläuterung in Grün Porti kann aufgrund der heutigen Arbeitsweise gestrichen werden.</p>
<p>Art. 5 Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bezieht die Entschädigungen nach Art. 8 dieses Reglements.</p>	<p>Art. 5 aufgehoben.</p>	<p>Der Gemeindeschreiber steht in einem gewöhnlichen Anstellungsverhältnis gemäss Personalreglement. Dieser Artikel ist hinfällig.</p>
<p>Art. 7 Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Rechnungsprüfungskommission bezieht eine Jahresentschädigung von maximal CHF 18'000 (Kostendach). Der Stundenansatz beträgt CHF 90. Damit sind auch alle Aufwendungen ausserhalb der Prüfungstätigkeit wie Vorbereitung und Aktenstudium abgegolten.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission bezieht eine Jahresentschädigung von maximal CHF 18'000 ¹ (Kostendach). Der Stundenansatz beträgt CHF 90 ¹. Damit sind auch alle Aufwendungen ausserhalb der Prüfungstätigkeit wie Vorbereitung und Aktenstudium abgegolten.</p>	<p>dito Erläuterung in Grün dito Erläuterung in Grün</p>
<p>Art. 8 Andere Kommissionen und Funktionen ¹ Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (exkl. Mitglieder des Gemeinderates) beziehen für ihre Sitzungen die folgenden pauschalen Entschädigungen: a) Kommissionspräsidentin / Kommissionspräsident: 1. bis zu 2 Stunden: CHF 110 2. bis zu 3 Stunden: CHF 140 3. über 3 Stunden: CHF 170 b) Kommissionsmitglieder: 1. bis zu 2 Stunden: CHF 80 2. bis zu 3 Stunden: CHF 120 3. über 3 Stunden: CHF 140 ² Damit sind auch die ausserhalb der Sitzungen aufgewendete Vorbereitungszeit und das Aktenstudium abgegolten. ³ Diese Ansätze gelten auch für andere, in diesem Reglement nicht speziell aufgeführten Funktionen, sofern besondere Verhältnisse keine abweichende Regelung erfordern.</p>	<p>1. bis zu 2 Stunden: CHF 110 (Stand 2023 = CHF 130.80) 2. bis zu 3 Stunden: CHF 140 (Stand 2023 = CHF 166.50) 3. über 3 Stunden: CHF 170 (Stand 2023 = CHF 202.15) 1. bis zu 2 Stunden: CHF 80 (Stand 2023 = CHF 95.15) 2. bis zu 3 Stunden: CHF 120 (Stand 2023 = CHF 142.70) 3. über 3 Stunden: CHF 140 (Stand 2023 = CHF 166.50) ² Damit sind auch die ausserhalb der Sitzungen aufgewendete Vorbereitungszeit und das Aktenstudium abgegolten. <u>Die Mitglieder der Grundstückgewinnsteuerkommission erhalten als zusätzliche Abgeltung eine Jahrespauschale von CHF 700 ¹.</u></p>	<p>dito Erläuterung in Gelb dito Erläuterung in Gelb dito Erläuterung in Gelb dito Erläuterung in Gelb dito Erläuterung in Gelb dito Erläuterung in Gelb Die Jahrespauschale der Grundstückgewinnsteuerkommission entschädigt die gegenüber anderen Kommissionen überdurchschnittlich hohen Aufwände in der Vorbereitungszeit zu einer Sitzung. Eine diesbezügliche Pauschale wird bereits seit über 20 Jahren ausgerichtet.</p>
<p>Art. 9 Entschädigung gemeindlicher Angestellter ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde beziehen für Kommissionssitzungen während der Arbeitszeit keine zusätzliche Entschädigung.</p>	<p>¹ <u>Kommissionssitzungen, besondere Aufträge und amtliche Missionen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde beziehen für Kommissionssitzungen während der (ohne Lehrpersonen) gelten als Arbeitszeit keine zusätzliche Entschädigung und werden nicht zusätzlich entschädigt.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung. Neu bezieht sich dieser Absatz nicht nur auf Kommissionssitzungen sondern auch auf andere besondere Aufträge und amtliche Missionen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Art. 10 Entschädigung für besondere Aufträge und amtliche Missionen ¹ Für besondere Aufträge und amtliche Missionen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: a) pro Stunde: CHF 40 b) pro halber Tag: CHF 150 c) pro Tag: CHF 300</p>	<p>a) pro Stunde: CHF 40 (Stand 2023 = CHF 47.55) b) pro halber Tag: CHF 150 (Stand 2023 = CHF 178.40) c) pro Tag: CHF 300 (Stand 2023 = CHF 356.75)</p>	<p>dito Erläuterung in Gelb dito Erläuterung in Gelb dito Erläuterung in Gelb</p>
<p>Art. 12 Anpassung an die Preisentwicklung ¹ Diese Entschädigungen basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Mai 1993 = 100 Punkte). ² Der Gemeinderat kann die Teuerung auf Jahresanfang ganz oder teilweise anpassen.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann die Teuerung Die Entschädigungen werden jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise anpassen analog der kantonalen Regelung der Teuerung angepasst. Ausnahmen sind mit ¹ gekennzeichnet.</p>	<p>In Anlehnung an Art. 51 Abs. 2 Personalreglement und an die langjährig vollzogene Praxis ist die Teuerung analog der kantonalen Regelung vorzunehmen. Ausgenommene Ansätze sind neu mit einem ¹ gekennzeichnet. Der Kanton zieht zur Berechnung der Teuerung die jährliche Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Monat September der beiden Vorjahre heran.</p>



Traktandum 8

Zwischenbericht zum Kreditbegehren für die Projektierung der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Kemmatten A

Am 21. Juni 2021 stimmte die Gemeindeversammlung einem Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung zur Projektierung der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Kemmatten A in der Höhe von CHF 1'200'000 zu. Mit damaligem Projektstand (Ideenskizzen) wurden die zu erwartenden Kosten für die flächenbereinigte Projektstudie inklusive Betriebseinrichtungen, Umgebungsarbeiten und Provisorien auf Total CHF 13'900'000 inkl. Schulzimmerprovisorien, bei einem Genauigkeitsgrad von $\pm 25\%$, beziffert.

Das Generalplanerteam Bürgi Scherrer & Schärli Architekten hat in der Erarbeitung des Vorprojektes diverse Vorschläge und Optimierungen eingebracht, welche in der Endbetrachtung und in der Summe zu hohen Kostenfolgen führte. Die Kommunikation dazu lief zwischen dem Generalplanerteam und dem/der Projektteam/ad-hoc Baukommission während der Erarbeitungsphase bis zur Präsentation des Vorprojektes nicht zweckdienlich. Bei der Präsentation des Vorprojektes im Juni 2022 wurden dann erstmals Gesamtkosten von über CHF 25'000'000 prognostiziert. Die Kostenabweichung von $\pm 25\%$ der ursprünglich vorgesehenen Baukosten, exkl. Schulzimmerprovisorien wären somit um ein Vielfaches überschritten. Das Vorprojekt enthält ferner diverse Abweichungen gegenüber den getroffenen Eckpunkten in der Erarbeitungsphase.

In Abstimmung mit der ad-hoc Baukommission wurde dem Generalplanerteam die Chance gegeben, Lösungsvorschläge aufzuzeigen, sodass das vorgegebene Kostenziel von rund CHF 13'900'000 ($\pm 25\%$) doch noch erreicht werden könnte. Das Generalplanerteam machte die Überarbeitung des Vorprojektes jedoch von diversen Bedingungen und Forderungen abhängig, welche seitens Bauherrschaft nicht akzeptiert werden konnten.

In Anbetracht dessen und der Kostenüberschreitung von über 80 % des vereinbarten Kostenziels hat die Bauherrschaft das Projekt – wiederum in Absprache mit der ad-hoc Baukommission – umgehend gestoppt.

Auf dem Konto des bewilligten Projektierungskredits über CHF 1'200'000 vom 21. Juni 2021 wurden bis anhin rund CHF 378'000 (31 %) verbucht. Weitere Kosten für die Begleitung der Verhandlungen und allfällige Restzahlungen an das Generalplanerteam sind noch pendent. Derzeit wird geprüft, ob mit dem Planerteam eine Einigung erzielt werden kann. Das konkrete weitere Vorgehen ist noch ausstehend. Zurzeit wird aber davon ausgegangen, dass das Projektierungsverfahren mit einem allfälligen «Richtungswechsel» neu gestartet werden muss.

Kenntnisnahme

Der Gemeinderat ersucht die Einwohnergemeindeversammlung, vom Zwischenbericht Kenntnis zu nehmen.

Hünenberg, 31. Oktober 2023

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber



Traktandum 9

Interpellation von Eigentümern der Gartensiedlung Moos Hünenberg betreffend der Renovation und der Verwendung des ehemaligen Kindergarten Moos – Antwort des Gemeinderates

Eigentümerinnen und Eigentümer der Gartensiedlung Moos haben am 21. August 2023 folgende Interpellation eingereicht:

Ausgangslage

Die Gartensiedlung Moos wurde von der Korporation Hünenberg in Zusammenarbeit mit dem Generalunternehmen Alfred Müller AG in den Jahren 1972 bis 1974 erstellt.

Begrenzt durch die Gartenstrasse, die Lindenbergrasse und die Wartstrasse entstand ein attraktives Quartier mit 16 Einfamilienhäusern sowie 11 Mehrfamilienhäusern mit 72 Mietwohnungen und 88 Eigentumswohnungen.

Bei der Abstimmung vom 23. September 2018 über den Baukredit für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Rony wurde gemäss Vorschlag des Gemeinderates entschieden, die beiden Moos-Kindergärten im Neubau zu integrieren. Begründet wurde dieser Vorschlag wie folgt:

«Der Kindergarten Moos, in dem zwei Kindergärten untergebracht sind, ist nach 40 Jahren stark renovationsbedürftig. Eine Sanierung des bestehenden Gebäudes wäre mit hohen Kosten verbunden.»

Seit dem Umzug der Moos-Kindergärten ins Rony steht das Gebäude leer und ist noch stärker renovationsbedürftig geworden.

Die Eigentümer und Stockwerkeigentümergeinschaften der Gartensiedlung haben grosses Interesse am Erhalt des ehemaligen Kindergartens Moos und einer weiteren Verwendung dieses Gebäudes in der Art eines Kindergartens.

Fragen

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gartensiedlung Moos haben betreffend Renovation und Verwendung des ehemaligen Kindergartengebäudes Moos folgende Fragen:

(Die Antworten des Gemeinderates sind direkt im Anschluss an die jeweilige Frage aufgeführt.)

Antwort des Gemeinderates

1. Ist es dem Gemeinderat bewusst, dass das Kindergartengebäude seit längerer Zeit das einzige Gebäude in der Gartensiedlung Moos ist, das nicht renoviert wurde und dass dies mit der Zeit zu einem Schandfleck in dieser schönen und gepflegten Siedlung wird? Die Siedlung wurde vor 50 Jahren erbaut!

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass seit dem Verschieben des Kindergartens ins Schulhaus Rony im Schuljahr 2021/2022 das Gebäude nicht mehr benutzt und stillgelegt wurde und seither keine Renovationsarbeiten erfolgt sind. Eine Nutzung im dringend sanierungsbedürftigen Gebäude kann nicht mehr verantwortet werden. Der Gemeinderat ist aber bestrebt, den künftigen Ersatz des Gebäudes festlegen zu können – worauf in der weiteren Beantwortung eingegangen wird.

2. Warum sind immer noch keine Pläne für eine weitere Verwendung dieses Gebäudes bekannt?

Der Gemeinderat ist daran, die Verwendung des Grundstücks im Besitz der Gemeinde zu klären. Aufgrund verschiedener Gegebenheiten ist es jedoch schwierig das potenziell Mögliche zu realisieren. So sieht die Schulraumstrategie etwa keinen Kindergarten mehr vor im Moos und eine Baubeschränkung würde lediglich einen Ersatzbau in gleichem Volumen erlauben. Zudem wird die Parzelle aktuell von einer Bebauungsplanpflicht überlagert, die jedoch im Rahmen der Ortsplanungsrevision aufgehoben werden soll. Solange die Bebauungsplanpflicht besteht, könnte auf der Parzelle nur gebaut werden, wenn ein Bebauungsplan erstellt würde. Sofern ein einfacher Bebauungsplan zulässig wäre, wäre diesbezüglich gesetzlich eine Mindestfläche von 2'000 m² vorgeschrieben; das heisst, es müssten weitere Grundeigentümer gefunden werden, die in den Bebauungsplan integriert werden könnten. Ein ordentlicher Bebauungsplan wiederum würde ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren voraussetzen. Bauliche Tätigkeiten sind deshalb vor Abschluss der Ortsplanungsrevision und der damit voraussichtlich verbundenen Aufhebung der Bebauungsplanpflicht kein Thema.

3. *Sieht der Gemeinderat eine Verwendung für eine Kita und könnte z. B. die gemeindliche Kita von der Zentrumstrasse in dieses Gebäude umziehen?*

Eine dauerhafte Nutzung ist mit externen Betreibern im heutigen Zustand ohne umfangreiche Sanierung nicht denkbar. Die Fenster sind undicht, die Dachhaut ist so alt, dass jederzeit Wasser eindringen kann. Eine zukünftige Nutzung durch eine externe Kita-Betreiberin ist nur möglich, wenn das Gebäude komplett saniert bzw. erneuert ist. Zurzeit wird geprüft, ob die Räumlichkeiten für ein mögliches Provisorium für das Schulhaus Matten, welches ab Sommer 2025 saniert wird, gebraucht werden kann. Aktuell stehen aber andere Varianten im Vordergrund, da selbst eine provisorische Instandsetzung umfangreich wäre.

4. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass das Kindergartengebäude Moos mit seiner direkten Umgebung ein idealer Standort für eine Kita ist?*

Die Lage des Grundstückes der Gemeinde ist für verschiedene Zwecke, welche auch dem Quartier Moos zugutekommen würden, geeignet. Dies trifft grundsätzlich auch für Aktivitäten mit Kindern zu. Ein Neubauprojekt müsste auch die allgemeinen Grundsätze aus der Ortsplanung und dem Richtplan berücksichtigen.

5. *Im Sinne einer kontinuierlichen Optimierung des gemeindlichen Gebäude-Portfolios sehen wir bei einem Umzug der gemeindlichen Kita ins Moos eine Win/Win-Situation. Die Gemeinde gewinnt einerseits die Möglichkeit, die Wohnungen an der Zentrumstrasse wiederum vermieten zu können und die Gartensiedlung Moos erhält andererseits eine ins Quartier passende Weiterverwendung dieser Immobilie. Sieht das der Gemeinderat auch so?*

Die Kita an der Zentrumstrasse wird durch den Verein Familie plus Hünenberg selbständig geführt. Mit der Umstellung auf Betreuungsgutscheine im Jahr 2020 handelt es sich nicht mehr im engeren Sinn um eine gemeindliche Einrichtung. Die Räumlichkeiten im Werkhof-Feuerwehrgebäude sind stark von Lärmmissionen betroffen und als Wohnräume belastet. Aufgrund dessen und den vorerwähnten Antworten aus den Fragen 2 und 3 sieht dies der Gemeinderat nicht.

6. *Wie sieht der Gemeinderat das weitere Vorgehen und dessen zeitliche Perspektive?*

Wie in Beantwortung von Frage 2 erläutert, soll die Bebauungsplanpflicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision aufgehoben werden. Sofern keine grösseren Verschiebungen stattfinden, sollte die Festsetzung dieser Ende 2024, Anfang 2025 erfolgen. Parallel oder vorgelagert können die Gespräche mit der Korporation Hünenberg aufgenommen werden, um zu klären, wie mit der Baubeschränkung (Dienstbarkeit zugunsten Korporation) umgegangen werden soll. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, danach eine Realisierung aufzugleisen und die nötigen Ressourcen zu planen.

Kenntnisnahme

Der Gemeinderat ersucht die Einwohnergemeindeversammlung, von der Interpellationsantwort Kenntnis zu nehmen.

Hünenberg, 31. Oktober 2023

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber



Gemeindepartnerschaften

Hünenberg – Banská Štiavnica (Slowakei)

Der erste Teil des Vereinsjahres 2023/24 stand ganz im Zeichen der Verabschiedung des ersten und bisher einzigen Vereinspräsidenten Richard Aeschlimann. Nach 14 Jahren äusserst engagierter Vereinsführung wurde er anlässlich der Generalversammlung am 30. März 2023 mit grossem Applaus verabschiedet und zum Ehrenmitglied ernannt.

Im Juni 2023 fand eine weitere Vereinsreise in den westlichen Teil der Slowakei – inklusive eines Besuchs von Banská Štiavnica – statt. Diese bot kulturelle und kulinarische Highlights und auch das gemütliche Beisammensein kam nicht zu kurz.

Nach einem persönlichen und kulturellen Austauschprojekt zwischen einer Sekundarklasse aus Hünenberg und einer aus der slowakischen Partnerstadt, reiste die Schulklasse 2C gemeinsam mit ihren beiden Klassenlehrpersonen Anfang September nach Banská Štiavnica. Während des einwöchigen Aufenthalts kam es zu vielen schönen und bereichernden persönlichen

Begegnungen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, der Bürgermeisterin sowie Einwohnerinnen und Einwohnern und wir lernten das pittoreske Städtchen und die Umgebung sowie die slowakische Kultur, Kulinarik und Gastfreundschaft kennen und schätzen.

Der Verein wird auch dieses Jahr am Hünenberger Weihnachtsmarkt einen Stand mit Produkten aus Banská Štiavnica betreiben und am Neuzuzügerabend vertreten sein.

Nächstes Jahr feiert die Partnerschaft Hünenberg – Banská Štiavnica ihr 20-jähriges Bestehen. Bereits jetzt möchten wir auf den Jubiläumsanlass am Abend des 4. Oktober 2024 im Saal «Heinrich von Hünenberg» aufmerksam machen.

Weitere Informationen zu Verein, Gemeindepartnerschaft und zur Stadt Banská Štiavnica finden sich auf www.ahoj-stiavnica.ch. Über info@ahoj-stiavnica.ch können Sie jederzeit Kontakt mit dem Verein aufnehmen.

Für den Verein Partnerschaft Banská Štiavnica:
Nicole Bächler, Ressort Schulkontakte



Informationswesen

www.hueneberg.ch

Auf unserer Website finden Sie alle wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Gemeinde. Auf der Startseite befinden sich weiterführende Links und die aktuellsten Mitteilungen. Hier werden auch die Gemeinderatsbeschlüsse veröffentlicht, sofern keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Vorschriften dagegensprechen. Sie finden hier zudem die gemeindlichen Erlasse sowie das Leitbild mit den Leitsätzen und den Mehrjahreszielen des Gemeinderates mit den entsprechenden Massnahmen.

Sie können auch ausgewählte Artikel und Dienstleistungen über das Gemeindeportal nicht nur bestellen, sondern auch via Post-/Kreditkarte online bezahlen. Sie finden diese Dienstleistungen unter «Online Dienste» auf der Startseite unserer Website.

eZug-App

Betreibungsregistrauszüge und verschiedene weitere amtliche Dokumente wie Handlungsfähigkeitszeugnisse, Heimatausweise, Leumundszeugnisse und Wohnsitzbescheinigungen können Sie bequem mit Ihrem Smartphone via eZug-App bestellen. Für die eZug-App benötigen Sie eine digitale Identität von ZUGLOGIN. Neue Nutzerinnen und Nutzer können ZUGLOGIN bei den Einwohnerdiensten im Gemeindehaus aktivieren. Auf der Web-Plattform www.ezug.ch wird im Detail erklärt, wie man sich auf ZUGLOGIN und in der eZug-App registrieren muss, um von den digitalen Angeboten profitieren zu können.

E-Mail

Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@hueneberg.ch.

Alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung verfügen über eine direkte E-Mail-Adresse: vorname.name@hueneberg.ch.

WhatsApp und Facebook

Die Gemeinde Hünenberg bietet Ihnen auch einen Infodienst per WhatsApp an. Interessierte speichern die Nummer 079 633 12 32 auf ihrem Mobiltelefon und können so Mitteilungen, Anregungen etc. (z. B. defekte Strassenlampen, Scherben auf Trottoir, Mängel an einem Robidog etc.) schnell und einfach der Gemeinde melden.

Sie finden uns auch auf Facebook: Über unsere Facebookseite «Gemeinde Hünenberg» informieren wir Sie laufend über wichtige Termine und Anlässe in Hünenberg. Sie können sich

auch auf den Facebookseiten «Kultur Hünenberg», «Ludothek Hünenberg», «Bibliothek Hünenberg», «Feuerwehr Hünenberg», «Jugendarbeit Hünenberg» und «Musikschule Hünenberg» informieren oder die Seiten abonnieren.

Mitteilungen

Die aktuellen Mitteilungen aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung werden der lokalen Presse zugestellt und auf der Startseite unserer Website unter der Rubrik «Mitteilungen» veröffentlicht. Sie werden wöchentlich – i.d.R. am Mittwoch – publiziert.

Newsletter

Sie wollen sich einfach und schnell über gemeindliche Angelegenheiten informieren? Dann können Sie sich unter www.hueneberg.ch mit Ihrer E-Mail-Adresse für den Newsletter anmelden. So erhalten Sie die aktuellsten gemeindlichen Mitteilungen i.d.R. wöchentlich. Falls Sie diesen Dienst nicht mehr wünschen, können Sie ihn jederzeit wieder annullieren.

Gespräche mit Verwaltungsmitarbeitenden oder dem Gemeindeschreiber

Hünenbergerinnen und Hünenberger können ihre Wünsche, Anregungen und Kritik im Zusammenhang mit der Gemeinde in einem persönlichen Gespräch mit dem Gemeindeschreiber anbringen. Hierzu ist Gemeindeschreiber Robin Ammann auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten für Sie verfügbar (Telefon 041 784 44 00; E-Mail: robin.ammann@hueneberg.ch).

Auch mit den Sachbearbeitenden der Gemeindeverwaltung können Termine ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten vereinbart werden.

Gemeindemagazin

Das Hünenberger Gemeindemagazin EINBLICK erscheint vier Mal pro Jahr (Februar, Mai, September, November). Der EINBLICK wird jeweils allen Haushaltungen zugestellt. Bitte melden Sie interessante Begebenheiten, Ereignisse etc., damit wir eine Berichterstattung prüfen können, an Désirée Seuret, Kommunikationsverantwortliche, Telefon 041 784 44 26, E-Mail seuret@hueneberg.ch. Für Unternehmen besteht die Möglichkeit, im EINBLICK ein Inserat zu platzieren.

Verschiedenes

Tageskarten Gemeinde (unpersönliche Generalabonnements)

Noch bis am 7. Dezember 2023 verfügbar.

Die Gemeindetageskarten werden von der SBB in der heutigen Form per Dezember 2023 schweizweit abgeschafft. Deshalb können auf der Gemeinde Hünenberg resp. allen Zuger Gemeinden folgend keine Tageskarten mehr bezogen werden. Für spezielle Angebote oder Vergünstigungen wenden Sie sich bitte direkt an die SBB – www.sbb.ch oder an den Kundenschalter am Bahnhof.

Verkauf des gemeindeeigenen Weines

Unterhalb der Weinrebenkapelle Hünenberg befindet sich ein Rebberg, der zu rund zwei Dritteln der Einwohnergemeinde und zu rund einem Drittel der Kapellengenossenschaft Hünenberg gehört. Der Betrieb eines Rebbergs ist keine Kernaufgabe der Gemeinde, weshalb die Gemeinde ihre Rebberganteile per 1. Januar 2023 an die beiden Hünenberger Xaver Werder und Christian Kelter verpachtet hat.

Die Restbestände des bisherigen «Chäppeli-Wy» können bei den Einwohnerdiensten Hünenberg (Tel. 041 784 44 44) bezogen werden. Der Weisswein (Riesling-Sylvaner) kostet CHF 15, der Rotwein (Zweigelt, Cabernet Dorsa und Pinot noir) CHF 19 und der Barrique (Zweigelt, Cabernet Dorsat und Pinot Noir) CHF 23.





Gemeinde Hünenberg